

07. Juni 2023

Gemeinde Fischbach-Göslikon

**PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS**

Sitzung vom 31. Mai 2023

Versand:



**Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-000617**

**Gemeinde Fischbach-Göslikon; Planbeschwerde Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel und Pro Natura Aargau – Aargauischer Bund für Naturschutz, Aarau, betreffend Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland; Gutheissung**

---

**Sachverhalt**

A.

Die Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Fischbach-Göslikon lag vom 8. Juni 2020 bis 8. Juli 2020 öffentlich auf. Innert Frist erhoben die Pro Natura Aargau – Aargauischer Bund für Naturschutz, Aarau, und die Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel, vertreten durch die Pro Natura Aargau, handelnd durch den Regionalvertreter der Pro Natura Aargau, am 7. Juli 2020 Einwendung mit dem folgenden Antrag:

*"Die angrenzende Wiese nördlich des Fischbacher Mösli (Parzelle 177) soll vollumfänglich als extensive Wiese (kleiner Teil davon ist Pufferzone) ausgeschieden werden. Ebenfalls ist auch bei den östlich angrenzenden Parzellen 175 und 302 eine entsprechende Pufferzone auszuscheiden."*

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 wies der Gemeinderat die Einwendung ab.

B.

Am 8. Juni 2021 beschloss die Gemeindeversammlung Fischbach-Göslikon die Genehmigung der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, bestehend aus Bauzonenplan, Kulturlandplan und Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für das gesamte Gemeindegebiet in Fischbach-Göslikon. Nach Ablauf der Referendumsfrist wurde der Beschluss rechtsgültig und am 15. Oktober 2021 im Amtsblatt publiziert.

C.

Dagegen erhoben am 9. November 2021 die Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Basel, vertreten durch die Pro Natura Aargau – Aargauischer Bund für Naturschutz, Aarau (nachfolgend: Beschwerdeführer) Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau und stellten folgende Anträge:

*"1. In Gutheissung der Beschwerde seien der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 betreffend Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Fischbach-Göslikon und der Einwendungsentscheid des Gemeinderats Fischbach-Göslikon vom 7. Dezember 2020 bezüglich der Zonierung der Parzellen 175, 177 und 302 aufzuheben. Entsprechend sei die Nutzungsplanungsrevision in diesem Umfang von der Genehmigung auszunehmen."*

2. Es seien auf den Parzellen Nr. 175, 177 und 302 ökologisch ausreichende Pufferzonen für den Schutz des Fischbacher Moos auszuscheiden und es seien auf diesen Parzellen ausschliesslich Nutzungen zuzulassen, die mit den übergeordneten Moorschutzbestimmungen im Einklang stehen und die ungeschmälerter Erhaltung des Fischbacher Moos nicht beeinträchtigen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer zuzurechnen der Beschwerdegegnerin.

#### **prozessualer Antrag**

*Es sei ein Gutachten über das Ausmass der Festlegung von ausreichenden ökologischen Pufferzonen um das Fischbacher Moos einzuholen."*

D.

In seiner Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2022 beantragte der Gemeinderat Fischbach-Göslikon als Vertreter der Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Verwaltungsbeschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden dürfe. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer bei deren solidarischen Haftbarkeit.

E.

Die Beschwerdeführer hielten in ihrer Replik vom 21. Februar 2022 an ihren Anträgen fest.

F.

Auch der Gemeinderat hielt in seiner Duplik vom 16. März 2022 an seinen Anträgen fest.

G.

Am 1. Juni 2022 erstellte die Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einen Fachbericht zur streitigen Pufferzone auf den Parzellen Nrn. 175, 177, 302. Dieser Bericht wurde den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 13. Juni 2022 zugestellt.

H.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2022 nahmen die Beschwerdeführer zum Fachbericht der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Juni 2022 Stellung.

I.

Gestützt auf die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Abteilung Biodiversität und Landschaft, vom 13. Oktober 2022, verfasste die Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt mit Datum vom 11. November 2022 einen zweiten, ergänzenden Fachbericht. Dieser Bericht (inklusive Beilagen) wurde den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 24. November 2022 zugestellt.

J.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 nahmen die Beschwerdeführer zum Fachbericht (inklusive Beilagen) der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 11. November 2022 Stellung.

K.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 nahm auch die (beigeladene) Eigentümerin der Parzelle 177 zum Fachbericht (inklusive Beilagen) der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und

Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 11. November 2022 Stellung ohne jedoch eigene Anträge zu stellen. Die ebenfalls zum Verfahren beigeladenen Eigentümerschaften der Parzelle 175 und 302 verzichteten auf die Stellungnahme.

## **Erwägungen**

### **1. Zuständigkeit und Legitimation**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeorgane über die Nutzungspläne kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation Beschwerde erhoben werden. Der Regierungsrat entscheidet Beschwerden gegen allgemeine Nutzungspläne, das zuständige Departement über solche gegen Sondernutzungspläne. Der Regierungsrat ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (§ 26 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; vgl. auch Art. 33 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]).

#### **1.2 Legitimation**

Beide Beschwerdeführer nahmen bereits als Einwendende am erstinstanzlichen Verfahren teil.

Gemäss § 4 Abs. 3 BauG können gesamtkantonale Organisationen Einwendungen und Beschwerden erheben, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder um entsprechende planerische Festsetzungen geht.

Die Berechtigung ideeller Organisationen, gegen planerische Festsetzungen Einwendungen und Beschwerden zu erheben, gilt in Bezug auf sämtliche Nutzungspläne, das heisst in Bezug auf allgemeine Nutzungspläne (§ 15 BauG), Sondernutzungspläne (§§ 16 f. und 21 BauG) und kantonale Nutzungspläne (§ 10 BauG) (MARTIN GOSSWEILER, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 4 N 74).

Die Pro Natura Aargau ist eine gesamtkantonale Organisation im Sinne von § 4 Abs. 3 BauG und entsprechend im Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss § 4 Abs. 5 BauG des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aufgeführt. Die Pro Natura Aargau ist folglich als Beschwerdeführerin legitimiert.

Die Pro Natura (Schweiz) ist eine gesamtschweizerisch tätige Organisation im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes und als solche grundsätzlich zur Verbandsbeschwerde gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) befugt (vgl. Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO] vom 27. Juni 1990 [SR 814.076]). Die Verbandsbeschwerde steht offen gegen Verfügungen der kantonalen (und auch kommunalen) Behörden oder der Bundesbehörden, die in Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG ergehen. Als Bundesaufgabe gelten Rechtsmaterien, die bundesrechtlich geregelt sind und einen Bezug zum Natur-, Landschafts- und Heimatschutz aufweisen. Die kommunale Nutzungsplanung, welche sich auf die kantonale und bundesrechtliche Raumplanung stützt weist unbestrittenmassen einen solchen Bezug auf.

Die Pro Natura (Schweiz) war im vorinstanzlichen Verfahren von der Pro Natura Aargau vertreten. Ferner ist sie gestützt auf Art. 12 NHG zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Auf die Beschwerde der beiden Organisationen ist folglich einzutreten.

## 2. Kommunale Nutzungsplanung

### 2.1 Vorbemerkung

Die Gemeinden erlassen allgemeine Nutzungspläne (Zonenpläne) und allgemeine Nutzungsvorschriften (Bau- und Nutzungsordnung), die das Gemeindegebiet in verschiedene Nutzungszonen einteilen und Art und Mass der Nutzung regeln (Art. 14 RPG; § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BauG). Die von den Gemeinden zu erlassenden Nutzungspläne ordnen für jedermann unmittelbar verbindlich die zulässige Nutzung des Bodens (Art. 14 Abs. 1 RPG). In erster Linie sind Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen zu unterscheiden, wobei der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet grundlegende Bedeutung zukommt (Art. 1 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 RPG). Nutzungspläne haben sich an den Planungsgrundsätzen und -zielen des RPG und des BauG zu orientieren. So sind etwa der Boden haushälterisch zu nutzen, die Landschaft zu schonen, genügend Flächen geeignetes Kulturland zu erhalten und die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 RPG; vgl. § 40 BauG).

Bei der Lösung dieser ortsplanerischen Aufgaben können sich die Gemeinden auf ihre Autonomie berufen (§ 106 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]). Sie sind befugt, sich im Rahmen des übergeordneten Rechts die auf ihre Bedürfnisse, ihre Struktur und voraussichtliche Entwicklung zugeschnittene baurechtliche und raumplanerische Ordnung zu geben und verfügen über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit, einen verhältnismässig weiten Spielraum freier Gestaltung. Soweit es um rein lokale Anliegen und örtlich spezifische Interessen geht und weder überörtliche Interessen noch überwiegende Rechtsschutzanliegen berührt sind, hat sich die Rechtsmittelbehörde zurück zu halten. Stehen für eine raumplanungskonforme Lösung mehrere Varianten zur Verfügung, wie dies im Regelfall zutrifft, ist der Gemeinde das Letztentscheidungsrecht zuzubilligen, sofern sie ihren Entscheid auf sachliche Argumente stützt (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau [VGE] vom 17. Dezember 2013 [WBE.2012.342] S. 8; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72, Zürich 1998, § 49 N 45). Der Regierungsrat als Rechtsmittelbehörde greift deshalb nur dann korrigierend ein, wenn sich die Lösung der Gemeinde aufgrund überkommener Interessen als unrechtmässig erweist oder wenn sie den wegleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder diesen unzureichend Rechnung trägt (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 165; und AGVE 1988, S. 341).

Wo eine Norm der rechtsanwendenden Behörde Ermessen einräumt, ist die Gemeindebehörde bei der Ermessensbetätigung allgemein an die Verfassung, insbesondere an das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und an die Pflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen, gebunden (VGE vom 18. Dezember 2012 [WBE.2011.360], S. 7; AGVE 2008, S. 164 f.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich / St. Gallen 2016, Rz. 409 mit Hinweisen).

### 2.2 Ausgangslage

Das Fischbacher Moos liegt südwestlich des Siedlungsgebiets. Es ist ein Hochmoor, welches zu den Mooregebieten von nationaler Bedeutung (Schutzobjekt-Nr. 83) zählt, und ist eines von nur zwei noch vorhandenen Hochmooren im Kanton Aargau. Die Fläche des Fischbacher Hochmoors beträgt ca. 0,3 Hektar. Es stellt den Rest einer ursprünglich grösseren Moorlandschaft dar, die im 20. Jahrhundert durch Torfabbau zum grössten Teil zerstört wurde (Quelle: Wikipedia). Ebenfalls ist das Fischbacher Moos in der Liste der Flachmoore von nationaler Bedeutung verzeichnet (vgl. Anhang 1 Nr. 2769 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung [Flachmoorverordnung] vom 7. September 1994 [SAR 451.33]). Zudem ist das Fischbacher Moos als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB) (Objekt AG203) erfasst (vgl. Art. 1 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung

AlgV] vom 15. Juni 2001 [SR 451.34]). Bei den genannten Inventaren handelt es sich um Bundesinventare. Der "Fischbacher Moosweiher", ein kleiner See, der umgangssprachlich auch einfach "Mösl" genannt wird, befindet sich auf der Parzelle 303. Der See ist 300 m lang und 100 m breit und nur maximal 3 m tief. Die Mulde dürfte durch Toteis des Reussgletschers am Ende der letzten Eiszeit entstanden sein. Seine Ausdehnung verdankt er wohl der Torfgewinnung. Der See und das umliegende Feuchtgebiet sind ein wertvolles Biotop für Amphibien und Vögel (Quelle: Wikipedia).

Der Moosweiher auf der Parzelle 303 liegt auf einer Höhe von 401 m.ü.M. und ist gemäss geltendem Kulturlandplan von der Naturschutzzone Wasser überlagert sowie (im Nordwesten und Südosten) von der Naturschutzzone Wasser /Feuchtgebiet beziehungsweise Naturschutzzone im Wald (im Süden und Norden) umgeben (vgl. Kulturlandplan der Gemeinde Fischbach-Göslikon vom 16. Juni 1993, genehmigt durch den Grossen Rat am 13. Januar 1998). Die westlich des Moosweihers gelegene Parzelle Nr. 177 liegt rund 407 m.ü.M., die östlich gelegene Parzelle Nr. 175 410 m.ü.M. und die ebenfalls östlich gelegene Parzelle Nr. 302 402 m.ü.M. Das Gelände ist somit in Richtung Moosweiher abfallend. Die Parzellen sind im geltenden Kulturlandplan der Landwirtschaftszone zugeordnet und grösstenteils von der Landschaftsschutzzone überlagert. Gemäss revidiertem Kulturlandplan verbleiben die Parzellen 175, 177 und 302 in der Landwirtschaftszone und werden weiterhin von der Landschaftsschutzzone überlagert. Auf der Parzelle 177 ist neu ein Streifen entlang der östlichen Parzellengrenze als extensive Wiese zu bewirtschaften. Ausserdem werden die Parzellen 177 und 302 teilweise neu von einem Wildtierkorridor überlagert.

Die Beschwerdeführenden rügen in ihrer Beschwerde, dass im revidierten Kulturlandplan keine ausreichenden Pufferzonen zum Schutz des Hoch- und des Flachmoors sowie des Amphibienlaichgebiets ausgeschieden werde.

## 2.3 Rüge der Beschwerdeführer

### 2.3.1 Fischbacher Moos als Hoch- und Flachmoor von nationaler Bedeutung und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Die Beschwerdeführer halten in ihrer Beschwerde fest, vorliegend im Streit liege die korrekte planerische Behandlung des auf dem Gemeindegebiet der Beschwerdegegnerin gelegenen Fischbacher Moos.

Das Fischbacher Moos sei sowohl als *Flachmoor von nationaler Bedeutung* im Sinne der Flachmoorverordnung wie auch als *Hoch- und Übergangsmoor von nationaler Bedeutung* im Sinne der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32) gelistet (Nummer 2769 gemäss Anhang I der Flachmoorverordnung und Nummer 83 gemäss Anhang I der Hochmoorverordnung). Bei den beiden Inventaren handle es sich um *Bundesinventare*. Die in den Inventaren aufgenommenen Objekte erfüllten das Erfordernis der besonderen Schönheit nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) (Art. 1 Abs. 1 Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung). Das Fischbacher Moos sei zusammen mit dem Täumoos in Niederrohrdorf das letzte verbliebene Hochmoor im ganzen Kanton Aargau (siehe Art. 1 Abs. 1 Hochmoorverordnung in Verbindung mit Anhang I). Moore seien Biotope, in denen ständig oder zum überwiegenden Teil des Jahres ein Wasserüberschuss herrsche. Dadurch komme es zu einem Sauerstoffmangel im Boden, wodurch die Zersetzung abgestorbener Pflanzen gehemmt werde. In vielen Mooren häufe sich dieses organische Material in Form von Torf an. Moore seien vor allem als Lebensräume für Pflanzen von Bedeutung. In den Mooren von nationaler Bedeutung, deren Fläche 0,5 % der Landesfläche entspreche, komme etwa ein Viertel aller gefährdeten Farn- und Blütenpflanzenarten der Schweiz vor (NINA DAJCAR, Natur- und Heimatschutzinventare des Bundes, Zürich 2011, S. 10 f.).

Nach Art. 4 der beiden zitierten Verordnungen (Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung) müssten die in den Anhängen aufgenommenen Objekte ungeschmälert erhalten werden. Zum

Schutzziel gehörten insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart. Die Kantone würden nach Art 5 Abs. 1 der Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur ungeschmälernten Erhaltung des Objekts geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen treffen. Sie sorgten insbesondere dafür, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit den Vorschriften der Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung übereinstimmen würden. Die Kantone müssten nach Art. 3 Abs. 1 der Hochmoorverordnung und Flachmoorverordnung insbesondere den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden.

Weiter handle es sich beim Fischbacher Moos um ein ortsfestes Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I (Nr. AG203) AlgV. Nach Art. 6 Abs. 1 AlgV seien die ortsfesten Amphibienlaichgebiete in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälernt zu erhalten.

Das Gebiet Fischbacher Moos liege gemäss dem Richtplan des Kantons Aargau in einem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung. Nach Ziff. 1.2 der Planungsanweisungen gemäss Richtplaneintrag L 2.5 sorgten Kanton und Gemeinden für einen angemessenen Schutz der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung. Die Gemeinden stellten nach Ziff. 1.3 den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung in der Nutzungsplanung sicher und leiteten die notwendigen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

Die Beschwerdeführer hätten im Einwendungsverfahren aufgezeigt, dass hinsichtlich des Fischbacher Moos im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung keine ausreichenden ökologischen Pufferzonen um das Moor ausgeschieden worden seien. Dieses Versäumnis führe dazu, dass Nährstoffeinträge durch die um das Moor stattfindende intensive landwirtschaftliche Nutzung in das geschützte Moor stattfinden würden. Das Fischbacher Moos werde durch die Nährstoffeinträge über kurz oder lang Schaden nehmen. Das sei mit der bundesrechtlich und kantonsrechtlich vorgeschriebenen ungeschmälernten Erhaltung des Fischbacher Moos nicht zu vereinbaren und müsse im Zuge des vorliegenden Beschwerdeverfahrens korrigiert werden.

### **2.3.2 Behandlung des Fischbacher Moos in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Fischbach-Göslikon**

Weiter halten die Beschwerdeführer fest, für das Gebiet Fischbacher Moos würden im Rahmen der Gesamtrevision des Kulturlandplans die folgenden planerischen Anordnungen getroffen:

Das Fischbacher Moos sei teilweise von Wald und teilweise von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen umgeben. Im revidierten Kulturlandplan werde nördlich und westlich des Fischbacher Moos eine grossflächige Landschaftsschutzzone festgesetzt, zudem verlaufe ein Wildtierkorridor durch dieses Gebiet. Ein schmaler Streifen westlich des Moosweihers auf der Parzelle 177 sei als Naturschutzzone (extensive Wiese) festgesetzt. Ansonsten sei auf den nördlich und westlich an das Fischbacher Moos angrenzenden Parzellen 177, 175 und 302 die landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen zugelassen. Der Kernbereich des Moosweihers (im Eigentum der Ortsbürgergemeinde stehende Parzelle 303) sei den Naturschutzzonen zugeteilt (Feuchtgebiet, Feuchtgebiet Gewässer, Naturschutzzone Wald). Es werde von einer Gewässerraumzone von 15 m Tiefe ab der Uferlinie ausgegangen, was geringfügige (zusätzliche) Auswirkungen auf der Parzelle Nr. 303 habe. Nördlich des Moosweihers verlaufe die ebenfalls im Eigentum der Ortsbürgergemeinde stehende Wegparzelle.

In räumlicher Hinsicht sei festzuhalten, dass das Gebiet rund um den Moosweiher gegen das Moor abfalle. Dies führe dazu, dass Wasser von den umliegenden höher gelegenen Gebieten in den Moosweiher ströme. Dieser Zustrom von Wasser bringe es mit sich, dass auch Nährstoffe in das

Moor geschwemmt würden, die auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen zur Düngung des Bodens eingesetzt würden. Die Topographie der Umgebung des Fischbacher Moos führe somit dazu, dass dieses durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung in seinem Bestand durch Nährstoffeinträge langfristig gefährdet sei.

Die Tatsache der Gefährdung des Fischbacher Moos ergebe sich denn auch aus den öffentlich zugänglichen elektronisch aufbereiteten Fachkarten. So zeige die im AGIS-System vorhandene Karte "Diffuse Stickstoffeinträge" sowie "CLN-Überschreitung", dass im Gebiet Fischbacher Moos hohe kritische Einträge zu verzeichnen seien. Gemäss Legende zur Karte "CLN-Überschreitung" zeigt diese Karte Gebiete mit einer übermässigen Deposition von reaktiven Stickstoffverbindungen. Diese führten zur Eutrophierung (Überdüngung) von sensitiven Ökosystemen, würden zur Bodenversauerung beitragen und könnten zu einer erhöhten Nitratauswaschung und einer damit einhergehenden Auswaschung von Nährstoffen im Boden führen. Zusätzlich werde in den Böden die Produktion von Lachgas erhöht. Das Gebiet Fischbacher Moos sei auf der Karte rot eingefärbt, was bedeute, dass die kritische Grenze für Stickstoff (Critical Load") bei weitem überschritten sei (20–30 kg N/ha/a).

Die im AGIS-System vorhandene Karte "Gewässeranschluss" zeige gemäss Legende in einer Art "Worst Case Szenario" (permanente Schwarzbrache, keine Pufferstreifen oder bauliche Massnahmen) Flächen auf, auf denen bei nicht standortgerechter Bewirtschaftung mit einer erheblichen Gefahr für Stoffeinträge in Gewässer gerechnet werden müsse. Sie bilde damit ein Hilfsmittel für eine zielgerichtete Massnahmenplanung im Gewässerschutz. Die Karte zeige, dass gerade die Bereiche auf den Parzellen 175, 177 und 302, auf denen vorstehend Schutzdefizite geortet worden seien, gemäss Legende zur Karte "Gewässeranschluss" eine mittlere und hohe Gefahr für Stoffeinträge in das Fischbacher Moos aufweisen würden. Die Gefährdung des Fischbacher Moos durch unerwünschten Nährstoffeintrag sei damit ausgewiesen.

Hinzu würden weitere Gefährdungen durch die Freizeitnutzung im fraglichen Gebiet kommen. Dabei sei unter anderem beobachtet worden, wie die hochsensible Moorvegetation von den Besucherinnen und Besuchern zertreten worden sei. Das vom Regierungsrat einzuholende Gutachten habe sich auch dieser Fragestellung anzunehmen, indem geklärt werden müsse, ob die Freizeitnutzung dazu führe, dass erweiterte ökologische Pufferzonen (sogenannte Störungspufferzonen) notwendig seien.

Die Bodenkarte des AGIS-Systems zeige die Grenze des organischen Bodens im Gebiet Fischbacher Moos. Die violette Einfärbung rund um den Moosweiher – ein Zeuge des intensiven Torfabbaus während des 2. Weltkriegs – weise einen organischen Nassboden mit stark mineralisiertem Oberboden und/oder mineralischen Zwischenschichten aus. Der Bodeneinheitscode "yN1" stehe für flachtorfiges bis tieftorfiges, saures Halbmoor, welches im vorliegenden Fall von der FAP (1986, S. 94) als skelettfrei, flachgründig und meist bis zur Oberfläche porengesättigt taxiert worden sei. Bei der FAP handle es sich um die Eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, die heutige Agroscope. Die Einfärbung reiche weit in die Parzelle 177 hinein. Die Gefährdung dieses Bodentyps rund um das Fischbacher Moos durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sei gestützt auf die Bodenkarte ausgewiesen.

Für die Naturschutzzonen im Kulturland würden unterschiedliche Nutzungsregeln gelten. In der Naturschutzzone "Feuchtgebiet", welche gemäss § 16 Abs. 8 der revidierten BNO (nachfolgend "revBNO") das Flach- und Hochmoor abdecke, seien ausschliesslich Bauten im Interesse des Schutzziels gestattet. Es sei keine Düngung und auch keine Beweidung zugelassen. Im Bereich des schmalen an das Moor angrenzenden Streifens "extensive Wiese" auf der Parzelle 177 sei nach § 16 Abs. 8 revBNO unter Bewirtschaftung und Unterhalt beziehungsweise Nutzungseinschränkungen "Heuwiese, keine Düngung und Beweidung" vorgesehen. Als Schutzziel werde für die Naturschutzzone "extensive Wiese" definiert, dass kein Nährstoffeintrag in angrenzende Naturschutzzonen stattfinde. Der an das Moor angrenzende Streifen Naturschutzzone "extensive Wiese" auf der Parzelle 177 sei rund 15 m breit.

Zudem zeige das Geoinformationssystem des Bundes den Bestand des bereits erwähnten Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (Objekt AG203) auf. Es zeige neben dem Bereich A (dient der Fortpflanzung der Amphibien – alle Gewässer, welche sicher oder potenziell der Fortpflanzung dienen) auch einen Bereich B, definiert als Nährstoffpufferzone und engerer Landlebensraum angrenzend an das Fortpflanzungsgewässer (violett). Dieser Bereich B zeige die aus Sicht des Amphibienschutzes notwendigen Pufferzonen auf (violett gestrichelt):

Trotz der offenkundigen im übergeordneten Recht verankerten Schutzanforderungen befasse sich der Planungsbericht zur Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland nicht eingehend mit dem Fischbacher Moos und seiner Stellung als national geschütztes Bundesinventarobjekt. Insbesondere fehlten weitgehend Ausführungen dazu, inwiefern mit der Revision der Nutzungsplanung für Kulturland der Schutz des Moors im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung sichergestellt werde. Vielmehr belasse es der Planungsbericht dabei, das Hochmoor Fischbacher Moos zwar als eines der letzten Hochmoore im Kanton Aargau zu erwähnen (S. 31), ohne jedoch auf dessen besonderen Schutzstatus und insbesondere darauf einzugehen, inwiefern der Schutz des Moors mit planerischen Mitteln auch in Zukunft gesichert werden könne. Es fehle in dieser Hinsicht an Ausführungen, welche Grundlagen die Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung der Zonenvorschriften im fraglichen Gebiet erarbeitet habe und von welchen planerischen Abwägungen sie sich habe leiten lassen.

Dasselbe gelte für den abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 20. Januar 2020, der sich ebenfalls nicht mit dem Fischbacher Moos und dessen Schutz beschäftige. Der Vorprüfungsbericht begnüge sich damit, festzuhalten, dass die Vorlage "die Anforderungen zum Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft" erfülle (Ziff. 3.4.2; S. 9). Auch hier sei nicht ersichtlich, auf welchen Grundlagen diese Aussage basiere. Tatsächlich seien rund um das Fischbacher Moos keine ökologisch ausreichenden Pufferzonen ausgeschieden und damit gegen übergeordnetes Recht verstossen worden, wie nachfolgend dargelegt werde. Die Planung der Beschwerdegegnerin erweise sich diesbezüglich als rechtswidrig.

### **2.3.3 Keine Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen / Verstoss gegen übergeordnetes Recht**

#### **2.3.3.1 Notwendigkeit und Bedeutung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen**

Weiter führen die Beschwerdeführer aus, das Fischbacher Moos sei wie bereits aufgezeigt als Hoch- und Flachmoor von nationaler Bedeutung im entsprechenden Bundesinventar gelistet. Für jedes Objekt bestehe ein Inventarblatt mit den räumlichen Angaben über das Objekt. Zu den räumlichen Angaben gehöre eine Karte im Massstab 1:25000, auf welcher das Objekt kartographisch eingezeichnet sei.

Seit dem Urteil des Bundesgerichts in Sachen "Rüti" (Amtliche Sammlung der Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE] 135 II 209) bestehe für die Kantone und Gemeinden eine bundesrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung von Inventaren des Bundes. Biotope von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 23a in Verbindung mit Art. 18a Abs. 2 NHG müssten mit zweckmässigen Massnahmen geschützt werden.

Wie vorstehend bereits aufgezeigt, seien sowohl Flachmoore wie auch Hochmoore gestützt auf Art. 4 der Flach- beziehungsweise Hochmoorverordnung *ungeschmälert zu erhalten*. Die Kantone legten den genauen Grenzverlauf fest und würden *ökologisch ausreichende Pufferzonen* ausscheiden (jeweils Art. 3 Abs. 1). Das Bundesgericht habe die ökologisch ausreichenden Pufferzonen wie folgt umschrieben (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1A.264/1995 vom 24. September 1996, E. 7b in: Umweltrecht in der Praxis (URP) 1996, S. 815 ff.):

*"Ökologisch ausreichende Pufferzonen sind um das Flachmoorbiotop angelegte Schutzgürtel, die das Biotop gegen verschiedene schädigende Einwirkungen schützen und dessen ungeschmälerte*

*Erhaltung zum Ziel haben. Sie haben vor allem die Funktion, Einwirkungen durch Nährstoffe aus dem angrenzenden, intensiv genutzten Kulturland und Eingriffe in den Wasserhaushalt der Moorbio-  
tope aufzufangen (Nährstoff- und hydrologische Pufferzonen). Ausserdem sollen sie andere schädli-  
che Einwirkungen auf die moorspezifische Flora und Fauna abhalten (faunistische und floristische  
Pufferzonen). Bei den Festlegungen sind hauptsächlich die Lage des Flachmoors im Gelände, die  
Grundwasser- und die Bodenverhältnisse, die Bewirtschaftungsweise in der Umgebung und die  
Empfindlichkeit der Moorvegetation und der Fauna zu berücksichtigen."*

Zu unterscheiden seien nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts somit Nährstoff-Pufferzonen, hydrologische Pufferzonen und Störungspufferzonen. Sie hätten alle zum Zweck, schädigende Einwirkungen auf das Moor abzuwenden, adressierten aber unterschiedliche Störungen. Das Bundesgericht habe an der Einteilung in diese drei Arten von Pufferzonen auch in seiner jüngeren Rechtsprechung festgehalten (BGer 1C\_489/2011 vom 21. Juni 2011).

Die Pufferzonen seien nicht Teil der im Flachmoorinventar oder Hochmoorinventar enthaltenen Objekte. Diese Konsequenz ergebe sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung und Hochmoorverordnung. Die Pufferzonen würden vielmehr *in der näheren Umgebung bzw. im Umfeld der Moore* (BGE 127 II 184, E. 5c) liegen. In den Pufferzonen seien Nutzungen unzulässig, wenn durch die konkrete Nutzung das Moor oder die betreffende Funktion der Pufferzone eine nachteilige Einwirkung erfahre (DAJCAR, a.a.O., S. 156). Das Bundesgericht räume den Kantonen bei der Ausscheidung der Pufferzonen einen gewissen Beurteilungsspielraum ein, wobei es darauf hinweise, dass die Pufferzonen entsprechend der Vorgabe in der Flach- und Hochmoorverordnung ökologisch ausreichend sein müssten (BGE 124 II 19, E. 3a). Jedenfalls sei ein vollständiger Verzicht auf Pufferzonen neben Mooren von nationaler Bedeutung grundsätzlich unzulässig (BGer 1A.135/1999 vom 8. März 2000, E. 2g/bb).

Bei der Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen handle es sich um eine Verpflichtung der Kantone gestützt auf die Flachmoorverordnung und Hochmoorverordnung (BGer 1C\_489/2011 vom 21. Juni 2011, E. 2.1). Art. 5 Abs. 1 bzw. 2 lit. a der Flachmoorverordnung und Hochmoorverordnung konkretisiere diese Verpflichtung mit Blick auf die notwendige Anpassung der kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungspläne (dazu KARL LUDWIG FAHRLÄNDER, in: Peter M. Keller et al. [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Auflage, Zürich 2019, Art. 18a N 16, 44, 54). Da im Kanton Aargau die Verantwortung für den Naturschutz gemäss § 40 BauG dem Kanton und den Gemeinden obliege und die Nutzungsplanung in der Hand der Gemeinden liege (§ 15 BauG), sei vorliegend die Beschwerdegegnerin für die im Streit liegende Ausscheidung von Pufferzonen zuständig (FAHRLÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18a N 58).

Gemäss BGer 1C 489/2011 vom 21. Juni 2011 (E. 5.1) dürfe auf die Ausscheidung etwa einer Nährstoff-Pufferzone nur verzichtet werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine Gefahr eines Nährstoffeintrags bestehe.

### **2.3.3.2 Ungenügende Pufferzonenausscheidung in der Gesamtrevision Nutzungsplanung**

Die Beschwerdeführer halten weiter fest, die Gemeinde sei dem bundesrechtlichen Auftrag, ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden, nicht nachgekommen. Aus dem Kulturlandplan gehe vielmehr hervor, dass lediglich ein schmaler Streifen von durchschnittlich rund 15 m (am nördlichen Parzellenrand betrage die Breite lediglich rund 10 m, am südlichen Parzellenrand rund 20 m) auf der Parzelle 177 der Naturschutzzone "extensive Wiese" zugewiesen werde, auf der keine Düngung und Beweidung zulässig sei. Dabei sei zu beachten, dass das Feuchtgebiet sogar in diesen schmalen Streifen "extensive Wiese" hineinrage, so dass sich deren Breite dort nochmals auf wenige Meter reduziere. Im nördlichen Teil des Fischbacher Moos sei die landwirtschaftliche Nutzung bis direkt an die Moorgrenze zulässig. Es seien in diesem Bereich keinerlei Pufferzonen im Kulturlandplan ausgeschieden worden. Dabei sei etwa schon aufgrund der Gelände- und hydrogeologischen Verhältnisse und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen im Nahbereich offenkundig,

dass Pufferzonen unabdingbar seien, alleine schon, um einen weiteren Nährstoffeintrag zu verhindern.

In der Literatur werde zwar teilweise dafürgehalten, dass bei einem Hochmoor bereits das *Hochmoorumfeld*, das der Bundesrat im Objektblatt bezeichne, Pufferzonenfunktion übernehme. Daraus folge nun aber nicht, dass keine weiteren Pufferzonen mehr ausgeschieden werden müssten (DAJCAR, a.a.O., S. 160). Vielmehr komme es auf die konkrete Situation an. Das Bundesgericht etwa habe im Urteil 1A.94/2005, E. 4.2, festgehalten, dass das Hochmoorumfeld eine Mindestvorgabe für die Ausscheidung von Pufferzonen sei und eine weitergehende Ausscheidung von Pufferzonen nicht ausschliesse.

Werfe man vorliegend einen Blick auf das Objektblatt Nr. 83 (Hochmoor Fischbacher Moos), so zeige sich, dass das im Objektblatt auf der Karte definierte Hochmoorumfeld unverändert in den revidierten Kulturlandplan übernommen worden sei für die Abgrenzung des Objekts beziehungsweise für die Definition der Naturschutzzone "Feuchtgebiet" gemäss revidiertem Kulturlandplan. Dabei aber könne es die Beschwerdegegnerin nicht belassen, wie soeben aufgezeigt wurde, weil es sich beim Hochmoorumfeld eben nur um eine Mindestvorgabe für die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen handle. Vielmehr hätte die Beschwerdegegnerin gerade vor dem Hintergrund der Einwendungen der Beschwerdeführer prüfen müssen, inwiefern weitergehende Pufferzonen notwendig seien.

Hinzu komme vorliegend, dass das Fischbacher Moos nicht nur als Hochmoor von nationaler Bedeutung figuriere, sondern ebenso als Flachmoor von nationaler Bedeutung. Bei Flachmooren aber existiere zum vornherein kein Hochmoorumfeld, anhand dessen die Pufferzonen abgegrenzt werden könnten. Der Bezug der Beschwerdegegnerin auf das Hochmoorumfeld zur Abgrenzung der Naturschutzzone sei – soweit dies überhaupt beabsichtigt gewesen sei – ungenügend.

Die Gemeinde habe auch – anders, als dies etwa im Kanton Zürich vor dem Erlass von sogenannten Schutzverordnungen standardmässig gemacht werde – keine Fachgutachten zur Frage der Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen eingeholt. Dies, obwohl es der Beschwerdegegnerin obliege, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (§ 17 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]) und sie mutmasslich auch nicht über das Fachwissen verfüge, welches benötigt werde, um die Frage des korrekten Ausmasses der Festlegung von Pufferzonen beantworten zu können. Dieses Versäumnis sei im vorliegenden Verfahren mit einem vom Regierungsrat in Auftrag zu gebenden Fachgutachten nachzuholen. Das Gutachten habe das Ausmass der Festlegung von ausreichenden ökologischen Pufferzonen um das Fischbacher Moos zu benennen. Immerhin liessen sich auch ohne Vorliegen eines Gutachtens Hinweise aus der Rechtsprechung zur notwendigen *Ausdehnung* (dazu FAHLRÄNDER, Kommentar NHG, Art. 18a N 43) der Pufferzonen entnehmen. Die kantonalen Verwaltungsgerichte würden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen jeweils den Pufferzonen-Schlüssel des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (heute BAFU) anwenden (Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotop). Das Bundesgericht schützte dieses Vorgehen der kantonalen Instanzen jeweils (BGer 1C\_489/2011 vom 21. Juni 2011, E. 2 ff.). Die Beschwerdegegnerin habe den Pufferzonen-Schlüssel nicht zur Anwendung gebracht.

Der Pufferzonen-Schlüssel diene gemäss seiner eigenen Erläuterung der Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen, wobei das Schwergewicht auf Nährstoff-Pufferzonen zur Abpufferung von oberflächlichem und oberflächennahen Nährstoffeintrag liege. Der Leitfaden sei dreistufig aufgebaut. Im Rahmen der zweiten Stufe werde die Ermittlung der Mindestbreiten von situationsgerechten Nährstoff-Pufferzonen vorgenommen. Es resultierten Nährstoff-Pufferzonen mit durchschnittlichen Breiten von 20 m bis 40 m.

Gemäss dem Pufferzonen-Schlüssel würden in der Nährstoff-Pufferzone durch Bodenabtrag aus der Umgebung eingebrachte Feststoffe abgelagert und seitwärts auf der Oberfläche oder in die Oberfläche eingeschwemmte, im Wasser gelöste Stoffe ausgefiltert, umgewandelt und/oder von Pflanzen

aufgenommen. Dünger und andere Schadstoffe erreichten das Moorbiotop nicht, da sie entweder in den Pufferzonen gespeichert oder mit den geernteten Pflanzen wieder daraus entnommen würden. Für die Nährstoff-Pufferzone sei im Prinzip eine Schnittnutzung vorzusehen bei absolutem Düngeverbot (Pufferzonen-Schlüssel, S. 20).

Für die konkrete Ermittlung der Nährstoff-Pufferzone enthalte der Pufferzonen-Schlüssel ein Protokollblatt (S. 22/23). Aus dem ausgefüllten Protokollblatt resultiere eine minimale Breite des als Nährstoff-Pufferzone benötigten Kulturlandstreifens in Metern. Bereits aufgrund der sehr empfindlichen Vegetation im Moorbiotop gegen Nährstoffzufuhr in Form von Schilfröhrichten, Grossegegnried und Pfeifengraswiese (Objektblatt Nr. 2769: Flachmoor Fischbacher Moos) resultiere eine Breite von 10 m. Hinzu kommen weitere 20 m Pufferzone aufgrund der an das Moorbiotop angrenzenden Nutzung als Intensivkulturland (Objektblatt Nr. 2769: Flachmoor Fischbacher Moos). Die Neigung der an das Moor angrenzenden Fläche verlange weitere 5 m Pufferzonenbreite. Bereits daraus ergebe sich, dass die Nährstoff-Pufferzone eine Breite von mindestens 35 m aufweisen müsse, wobei das Protokollblatt noch weitere Fragen enthalte, die vorliegend noch nicht einmal beantwortet worden seien.

Wie dargelegt (BGer 1C\_489/2011 vom 21. Juni 2011, E. 5.1) dürfe auf die Ausscheidung etwa einer Nährstoff-Pufferzone nur verzichtet werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände keine Gefahr eines Nährstoffeintrags bestehe. Eine solche Situation bestehe nach dem Gesagten offenkundig nicht; ohne ein entsprechendes Gutachten könne eine solche Aussage ohnehin nicht getroffen werden.

Damit stehe fest, dass gestützt auf den anwendbaren Pufferzonen-Schlüssel des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zwingend eine Nährstoff-Pufferzone rund um das Fischbacher Moos ausgeschieden werden müsse in einem Umfang, der in einem Fachgutachten konkret eruiert werden müsse, jedoch nach dem Gesagten mindestens 35 m betrage, wobei hier noch nicht einmal alle Fragen gemäss dem Pufferzonen-Schlüssel beantwortet worden seien. Die revidierte Nutzungsplanung der Beschwerdegegnerin verzichte nun aber praktisch vollständig auf die Ausscheidung einer Nährstoff-Pufferzone, abgesehen von einem rund 15 m breiten Streifen auf der Parzelle 177, der aber offenkundig nicht die notwendige Breite aufweise, die vorliegend nötig wäre. Die Nutzungsplanung der Beschwerdegegnerin erweise sich als bundesrechtswidrig.

## **2.4 Standpunkt des Gemeinderats**

### **2.4.1 Ausreichender Schutz des Mooregebiets**

Der Rechtsvertreter des Gemeinderats hält in seiner Stellungnahme fest, die Gesamtrevision Nutzungsplanung nehme die Schutzanliegen von § 40 Abs. 2 lit. a BauG auf (vgl. abschliessender Vorprüfungsbericht [überarbeitete Version] vom 20. Januar 2020, Ziff. 2 Abs. 2, Ziff. 3.4.2, Ziff. 3.4.5 und Ziff. 3.5.1 "Teich Moos"). Ein Verstoss mit übergeordnetem kantonalen Recht und mit übergeordnetem Bundesrecht bestehe nicht. Der abschliessende Vorprüfungsbericht halte fest, dass die Vorlage genehmigungsfähig sei. Die erwähnten Vorbehalte würden nicht das Hoch- und Flachmoor, beziehungsweise das "Mösli" (Ziffer 2, Abs. 2) betreffen.

Dem Planwerk - und damit auch der Behandlung des Mösli und des Hoch- und Flachmoors werde Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan attestiert (Ziffer 3.1). Ebenso werde ausdrücklich festgehalten, dass die Anforderungen zum Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft erfüllt würden und die Festlegung der Naturschutzzone mit Mehrfachnutzung begrüsst werde (Ziffer 3.4.2). Auch bezüglich Landschaftsschutzzone halte der Vorprüfungsbericht fest, dass diese vollständig und sachgerecht festgelegt worden seien (Ziffer 3.4.5). Dasselbe werde der Umsetzung des Gewässerraums aus fachlicher Sicht attestiert (Ziffer 3.5.1). Die Gemeinde habe sich von den dazu zuständigen Fachbehörden und Fachpersonen der kantonalen Verwaltung beraten und begleiten lassen.

§ 16 rev. BNO mit der Marginalie "Naturschutzzone im Kulturland" Absatz 3 verbiete all das, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen könne. Verboten seien insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von fest- und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden (§ 16 Abs. 3 rev. BNO). Widerhandlungen seien gemäss § 160 Abs. 1 BauG strafbar. In § 16 Abs. 8 rev. BNO seien für das Feuchtgebiet Gewässer und für die extensive Wiese weitere Auflagen bezüglich Bewirtschaftung und Unterhalt sowie Nutzungseinschränkungen formuliert. Zudem würden die "Vollzugsrichtlinien Naturschutz Moosareal vom 5. März 2012" gelten, welche ihre Rechtsgrundlage in § 16 Abs. 7 rev. BNO und § 59 Abs. 1 rev. BNO hätten. Diese Vollzugsrichtlinien schränkten die zulässige Bewirtschaftung und die Nutzung des Gebiets Moosweiher weiter ein. Die planerische Festlegung sei im Kulturlandplan erfolgt: Feuchtgebiet Gewässer (Moosweiher), Feuchtgebiet und Naturschutzzone Wald, extensive Wiese, Landwirtschaftszone überlagert mit Landschaftsschutzzone sowie Wildtierkorridor. Die Nutzungsvorschriften zu diesen planerischen Festsetzungen würden sich, wie erwähnt, in § 16 BNO sowie in den erwähnten Vollzugsrichtlinien finden. Hinzu kämen vor Ort aufgestellte Tafeln, welche die Naturschutzzone und deren zulässige Nutzung beziehungsweise die herrschenden Verbote umschreiben würden. Die Zugangswege und Strassen seien überdies mit einem Fahrverbot für motorisierte Fahrzeuge belegt. Damit aber sei die Festlegung in einem verbindlichen Plan mit dazugehörigen Regeln erfolgt und entspreche den für solche Schutzgebiete anwendbaren Anforderungen (vgl. Umweltrecht in der Praxis [URP] 2021, S. 254).

In den Naturschutzzonen sei alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen könne (§ 16 Abs. 3 Satz 1 rev. BNO). Zudem seien sowohl im "Feuchtgebiet", als auch im Gebiet "extensive Wiese" die Düngung und Beweidung verboten. Damit sei erstellt, dass der entsprechende Schutz genügend sei.

Neben den angeführten einschränkenden Bewirtschaftungs- und Nutzungsbestimmungen sowie den entsprechenden Strafbestimmungen würden weitere Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton betreffend weitere, dem Schutzziel entsprechenden Einschränkungen vorbehalten bleiben (vgl. §16 Abs. 6 BNO).

#### **2.4.2 Notwendigkeit und Bedeutung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen**

Gegenstand des Schutzobjekts seien ausschliesslich die in der Hochmoorverordnung beziehungsweise in der Flachmoorverordnung aufgezählten Objekte. Die Pufferzonen gehörten nicht zu den gemäss den beiden Verordnungen aufgezählten Objekte und würden nicht den entsprechenden Schutz (Art. 1, Art. 3 Abs. 1 Hochmoorverordnung, Flachmoorverordnung: KARL-LUDWIG FAHRLÄNDER, in: Kommentar NHG, 2. Auflage Bern 2019, Art. 18a N 41) geniessen. Die genaue Abgrenzung der jeweiligen Objekte bleibe den Kantonen vorbehalten. Wenn dabei der den Kantonen zur Verfügung stehende Spielraum auch gering erscheinen möge, so sei es doch Aufgabe der Kantone den Perimeter des geschützten Gebiets parzellenscharf oder in anderer eindeutiger Weise festzulegen. Dabei stehe den Kantonen ein den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragender Beurteilungsspielraum zu (FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 18a N 33. - 36.).

#### **2.4.3 Korrekte Pufferzonenausscheidung in der Gesamtrevision Nutzungsplanung**

Die festgelegte Pufferzone entspreche der heutigen Nutzungsplanung. Sie entspreche dem vom Bund vorgegebenen Hochmoorumfeld. Der grösste Teil des Hochmoors sei von Wald umgeben, welcher seinerseits von einer Naturschutzzone überlagert sei. Von Parzelle 177 sei der südöstliche Bereich, auf der ganzen Länge, ein Streifen von mindestens 12 m bis ca. 24 m als extensive Wiese ausgeschieden, ebenso sei im westlichen Bereich eine dreieckartige Fläche mit einer Fläche von rund 18 m als extensive Wiese ausgeschieden worden. In diesen Bereichen sei die Bewirtschaftung sehr eingeschränkt: Düngung, Nährstoffeintrag, sei verboten und die Wiesen dürften nur extensiv bewirtschaftet werden (§16 Abs. 8 rev. BNO). Zudem würden die weiteren Nutzungsverbote gemäss § 16 Abs. 3 rev. BNO gelten. Mittels Vereinbarung seien ausserdem weitere Einschränkungen zu

Gunsten des Naturschutzes und damit des Moors möglich. Der Bereich zwischen der extensiven Wiese sei zwar der Landwirtschaftszone zugewiesen, aufgrund seiner Grösse aber nicht mehr geeignet, hier, gleichsam auf einem isolierten Streifen, intensive Landwirtschaft unter Einsatz von Düngemitteln (Nährstoffeintrag) zu tätigen. Weitere Massnahmen drängten sich somit nicht auf, dies umso weniger, als auch seitens der zuständigen Fachbehörden und Fachleute des Kantons, durch welche sich die Gemeinde im Rahmen dieses Verfahrens beraten und begleiten habe lassen, keine weiteren Interventionen erfolgten.

Das Objektblatt 83 weise keine primäre Hochmoorfläche aus, sondern nur eine sekundäre Hochmoorfläche, südöstlich angrenzend an die offene Wasserfläche. Es handle sich dabei um zwei kleine Flächen. Die den Moosweiher umgebende hellgrün kolorierte Fläche stelle bereits Hochmoorumfeld dar. Das Hochmoorumfeld sei die Minimal-Pufferzonenvorgabe für die Kantone (vgl. FAHRLÄNDER, a.a.O., Art. 18a N 41). Wo das Hochmoorumfeld eine ökologisch ausreichende Pufferzone darstelle, bestehe kein Anlass, eine umfassendere Pufferzone zu schaffen. Sowohl das Flach- wie auch das Hochmoor seien von Pufferschutz zonen umgeben, das zeige die Karte des Objektblatts Hoch- und Übergangsmoor Nr. 84: Das Hochmoorumfeld habe Aufnahme in den Kulturlandplan gefunden. Hinzu kämen die westlich und nördlich gelegenen Schutzvorschriften der extensiven Wiese und der Landschaftsschutzzone sowie die entsprechenden Vorschriften in der rev. BNO. Die Pufferzonen seien genügend gross. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung sei im geschützten Bereich des Moors nicht erlaubt. Für Amphibienlaichgebiete seien Pufferzonen in den entsprechenden Verordnungsbestimmungen gerade nicht vorgesehen.

Zwar habe die Beschwerdegegnerin kein Fachgutachten erstellen lassen, sich aber im ganzen Verfahren von den dazu zuständigen Fachbehörden und Fachleuten des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur- und Landschaft, beraten und begleiten lassen. Ein weiteres Fachgutachten sei daher nicht erforderlich.

## **2.5 Rechtliche und fachliche Beurteilung**

### **2.5.1 Rechtliche Grundlagen**

1987 wurde die "Eidgenössische Volksinitiative zum Schutz der Moore" (Rothenthurm-Initiative) angenommen. Dadurch fand der Moorschutz (Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Eingang in die Bundesverfassung. Gestützt auf diese neue Rechtsgrundlage und auf das revidierte NHG hat der Bund die Hochmoorverordnung, die Flachmoorverordnung und die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35) samt Inventaren erlassen. Die Schutzziele, welche in den Verordnungen festgehalten werden, sind die ungeschmälerete Erhaltung in Fläche und Qualität, die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen und Tierwelt, die Erhaltung der typischen Geländeform, das Aufwerten und Wiederherstellen bereits geschädigter Moorflächen. Bei Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt es sich um eine direkt anwendbare Verfassungsbestimmung. Danach sind Moore von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften zu Gute kommen (zum Beispiel jährlicher Streuschnitt in Flachmooren, der dort nicht nur zulässig, sondern aus botanischen und zoologischen Gründen zur Erhaltung der spezifischen Artenvielfalt in der Regel notwendig ist). Eine Interessenabwägung gegenüber dem von der Verfassung vorgegebenen Veränderungsverbot der Moore von nationaler Bedeutung darf im Einzelfall nicht vorgenommen werden. Der Verfassungsgeber hat die grundsätzliche Entscheidung zum Vorrang des Schutzes der Moore gegenüber anderen Interessen vorweggenommen. Damit stellt sich auch die Frage der Verhältnismässigkeit nicht.

Die Verfassungsbestimmung für Moore von nationaler Bedeutung lässt nur schutzdienliche Eingriffe zu (Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Die Hoch- und Übergangsmoore sowie die Flachmoore von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden. Damit sind Eingriffe, die das Schutzziel verletzen, ausgeschlossen (Art. 4 Hochmoorverordnung und Art. 4 Flachmoorverordnung). Das heisst, dass im Perimeter eines Moors insbesondere keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen. Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine allfällige Nutzung für Tourismus und Erholung werden dem Schutzziel untergeordnet (Art. 5 Abs. 1 Bst. k der Hochmoorverordnung, Art. 5 Abs. 2 Bst. m Flachmoorverordnung).

Es ist Aufgabe der kommunalen (und allenfalls kantonalen) Nutzungsplanung, die Bundesinventare über die Schutzobjekte zu beachten und mit der Nutzungsplanung umzusetzen (Hauptli-Schwaller § 40 N 81). Die Kantone sind zur Anpassung der Nutzungsplanung im Sinne der Art. 14 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG) an die Erfordernisse des Moorschutzes (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Hochmoorverordnung; Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Flachmoorverordnung) verpflichtet. Sie haben die Nutzungsplanung mit den Anliegen des Moorschutzes zu koordinieren.

Nach den Vorschriften der Hochmoorverordnung sowie der Flachmoorverordnung sind die Moore um ökologisch ausreichende Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind rechtlich nicht Teil des Inventarobjekts. Pufferzonen sind an das Biotop angrenzende Flächen. Ziel ist es, das Biotop vor Nährstoffeinträgen aus dem angrenzenden Intensivkulturland zu schützen und die Aufrechterhaltung des notwendigen Wasserhaushalts zu gewährleisten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzung oder ein geplantes Vorhaben mit den Zielen der Pufferzone vereinbar ist. Dabei ist jeweils auch zu berücksichtigen, zu welchem Zweck die Pufferzonen ausgeschieden wurde (zum Beispiel Schutz vor Nährstoffeinträgen, Schutz der hydrologischen Verhältnisse, Schutz vor Störungen) (Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu Handen der UREK-S zu rechtlichen und sachlichen Fragen des Moorschutzes vom 29. Oktober 2018, S. 6).

Der Begriff der "ökologisch ausreichende Pufferzonen" ist vom Bundesgericht definiert worden (BGE/ATF 124 II 19 von 1997). Dieses Urteil stellt einen Präzedenzfall dar und besagt, dass eine ökologisch ausreichende Pufferzone grundsätzlich die Fläche umfassen soll, die zur Erfüllung der folgenden Funktionen erforderlich sind:

- eine hydrologische Pufferzone, in der keine Veränderung des Wasserregimes geduldet wird, welche die für den Moorschutz erforderliche Wasserversorgung beeinträchtigen würde;
- eine Nährstoff-Pufferzone, um die indirekte Eutrophierung von nährstoffarmen Mooren zu reduzieren oder zu verhindern;
- eine biologische Pufferzone, die als Lebensraum für moorbiotopspezifische Tier- und Pflanzenarten und Übergangszonen dient.

Für die Festlegung der Nährstoff-Pufferzonen hat das BAFU den Pufferzonen-Schlüssel für Moorbiotope herausgegeben (vgl. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope. 2. Auflage. 1997).

Gemäss Art. 3 der Hochmoorverordnung und Art. 3 der Flachmoorverordnung legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Die Kantone sind - so das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 20. Oktober 1997 i.S. Neuchâtel- verpflichtet, die Pufferzonen in ihrer Nutzungsplanung zusammen mit den Hoch- und Flachmooren selbst zu schützen. Es gehe nicht an, vorderhand bloss die Moore und erst in einem späteren Schritt die Pufferzonen unter Schutz zu stellen (BGE 124 II 23 ff. = URP 1998 34 f.). (Handbuch Moorschutz in der Schweiz, Rechtliche Rahmenbedingungen, Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2002, Band 1, 4.1. S. 6).

Im kantonalen Richtplan ist das Fischbacher Moos als Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung (NkB) (nicht parzellenscharf) verzeichnet. Der Richtplan des Kantons Aargau (beschlossen durch

den Grossen Rat: Aarau, 20. September 2011) hält in L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) fest:

*"Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag*

*Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete. Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeschieden. Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert."*

Im Kanton Aargau sind die Gemeinden zuständig für den Erlass der kommunalen Nutzungspläne (§ 13 BauG) und damit für die Festlegung der genauen Grenzverläufe für Objekte und die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen. Sie haben hierfür die Vorgaben des Richtplans sowie der Bundesinventare zu beachten.

#### **2.5.1.1 Schutz der Amphibien**

Das Fischbacher Moos ist im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung verzeichnet (IANB). Um die gefährdeten Amphibien zu schützen, hat der Bund 2001 das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) und die dazugehörige Verordnung erlassen. Es bezeichnet die wichtigsten Fortpflanzungsgebiete (AlgV).

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet Fischbacher Moos ebenfalls als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung verzeichnet.

#### **2.5.2 Fachbericht vom 1. Juni 2022**

Die zuständige Fachperson der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, hat sich in ihrem Fachbericht vom 1. Juni 2022 zu der Pufferzone im Fischbacher Moos wie folgt geäussert:

##### *"1. Ausgangslage*

*Pro Natura hat gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon vom 8. Juni 2021 betreffend der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht. Gegenstand der Beschwerde ist eine fehlende, aber gemäss Pro Natura zwingend notwendige Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen für den Schutz des Fischbacher Moos. Insbesondere seien die Puffer auf den Parzellen Nr. 175, 177 und 302 auszuscheiden.*

##### *2. Erwägungen*

###### *2.1 Schutzstatus*

*Gemäss Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Objektnummer 83) sowie dem Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Objektnummer 2769) handelt es sich beim Fischbacher Moos um ein Hoch- bzw. ebenfalls auch um ein Flachmoor. Die*

Abgrenzung des Moorperimeters ist in den einzelnen Objektblättern der jeweiligen Inventare definiert. Art. 3 der Hochmoor- wie auch der Flachmoorverordnung beauftragt die Kantone, den genauen Grenzverlauf festzulegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

Des Weiteren ist das Fischbacher Moos als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB) (Objekt AG203) ausgeschieden. Gemäss Art. 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung treffen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten die zur Erreichung des Schutzziels geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen.

Eine bundesrechtliche Pflicht zur Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen angrenzend an Biotope – auch solchen von regionaler oder lokaler Bedeutung – ergibt sich auch aus Art. 14 Abs. 2 lit. d der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1).

## 2.6 Abgrenzung Moorgebiet

Der im revidierten Kulturlandplan der Gemeinde Fischbach-Göslikon ausgeschiedene Naturschutz-zonen-Perimeter "Feuchtgebiet" entspricht zusammen mit den als "Naturschutzzone Wald" bezeichneten Flächen dem Moor-Perimeter gemäss den Bundesinventaren. Gemeinsam mit der Naturschutzzone "Extensive Wiese" auf der Parzelle Nr. 177, wird die Ausdehnung des Kernperimeters des IANB im Kulturland vollumfänglich durch die Ausscheidung einer Naturschutzzone umgesetzt.

In der Nutzungsplanung wurde demnach der gesamte Perimeter des Fischbacher Moos entsprechend den Bundesinventaren vollumfänglich als Naturschutzzone ausgeschieden.

Da für den genauen Grenzverlauf der Bundesinventarobjekte die Kantone zuständig sind, werden hierfür die Objekte im Richtplan als Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NKB) ausgeschieden und festgesetzt. Der im Richtplan festgesetzte Perimeter für das Fischbacher Moos ist deutlich grösser als derjenige gemäss den Bundesinventaren. Insbesondere umfasst der Perimeter gemäss Richtplan die gesamte Parzelle Nr. 177. Der Richtplan im Massstab 1:50'000 ist jedoch nicht parzellenscharf. Die definitive Festlegung des Perimeters erfolgt deshalb im nachgelagerten Verfahren, insbesondere in der Nutzungsplanung. Im Verfahren der Nutzungsplanungsrevision hat die kantonale Naturschutzfachstelle die Perimeter der Naturschutzzone im Kulturlandplan geprüft (identisch gemäss Bundesinventaren) und fachlich als korrekt bezeichnet. Der Perimeter-Unterschied zwischen dem NKB gemäss Richtplan und den Naturschutzzone gemäss Kulturlandplan ist somit kein Widerspruch. In der kommenden Richtplanrevision wird der Perimeter des NKB im Richtplan gemäss den Perimetern der Bundesinventare angepasst, womit die Abgrenzungen des Fischbacher Moos auf allen Planungsebenen übereinstimmen wird.

## 2.3 Bemessung ökologisch ausreichende Pufferzone

### 2.3.1. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope

Pufferzonen sollen Moorbiotope (oder andere schützenswerte Lebensräume) vor Beeinträchtigungen durch umgebende Nutzungen und den davon ausgehenden Belastungen bewahren. Eine ökologisch ausreichende Pufferzone hat allen Gefährdungen, denen durch eine Pufferzone begegnet werden kann, Rechnung zu tragen. Namentlich sind dies Gefährdungen durch das Einschwemmen von Nährstoffen (Nährstoffpufferzone), Schutz vor hydrologischen Beeinträchtigungen (hydrologische Pufferzone) sowie dem Schutzziel zuwiderlaufende Störungen (Störungspufferzone) (siehe BGE 124 II 19 vom 20. Oktober 1997).

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat 1997<sup>1</sup> eine bis heute gültige Wegleitung zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope mit dem Titel "Pufferzonen-Schlüssel" herausgegeben. Das BUWAL betrachtet den Schlüssel als verbindliche Wegleitung

---

<sup>1</sup> Pufferzonen-Schlüssel 1997 (admin.ch)

für die Kantone bei der Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen von Moorbiotopen (Schlüssel, S. 7).

In Form eines praxisorientierten Leitfadens wird nach dem damaligen Wissensstand eine Anleitung zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen gegeben. Der Leitfaden ist stufig aufgebaut:

- In der 1. Stufe erläutert eine Gesamtbeurteilung die Gefährdungssituation im hydrologischen Einzugsgebiet des Moorbiotopes. Dazu wird eine Checkliste vorgestellt. Es werden der Wasserhaushalt, Nährstoff-Ferneinträge und weitere Gefährdungen der Flora und Fauna des Moorbiotopes beurteilt.
- Die 2. Stufe umfasst die Ermittlung der Mindestbreiten von situationsgerechten Nährstoffpufferzonen und stellt den eigentlichen Nährstoff-Pufferzonen-Schlüssel dar. Die ermittelten Nährstoffpufferzonen werden anschliessend auf ihre Plausibilität geprüft, Problemfälle ausgeschieden und die Pufferzonenbreiten an die lokalen Gegebenheiten angepasst. Aufgrund der Resultate der Gesamtbeurteilung (Stufe 1) und der Ausscheidung der Nährstoff-Pufferzone(n) kann nun die ökologisch ausreichende Pufferzone festgelegt werden. Die ökologisch ausreichende Pufferzone besteht demnach aus der Nährstoff-Pufferzone und zusätzlichen Pufferzonen, die aus der Gesamtbeurteilung abgeleitet werden (hydrologische, faunistische und floristische, solche entlang von Nährstoffeintragslinien, etc.).
- Die 3. Stufe enthält die Erfolgskontrolle.

Der Schlüssel erlaubt eine detaillierte Beurteilung der Gefährdung des Moorbiotopes durch Einschwemmen von Nährstoffen aus dem angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Kulturland (Schlüssel, S. 14).

Als bis heute einzig vorhandener und weiterhin gültiger Leitfaden für die Bemessung von Pufferzonen bei Moorbiotopen, liegt der Schwerpunkt (aufgrund dem damaligen Wissenstand) auf der Ausscheidung von Nährstoffpufferzonen (Schlüssel, S. 5).

Hydrologische Pufferzonen: Zur Ausscheidung von hydrologischen Pufferzonen äussert sich der "Pufferzonen-Schlüssel" nur bezüglich des generellen Vorgehens. Gemäss Schlüssel (S. 17) sind für die Beurteilung der hydrologischen Pufferzonen zwei Schritte möglich:

- a) Entweder wird im Moment keine definitive hydrologische Pufferzone abgegrenzt. In Zukunft muss jedoch dann bei Projekten, die den Landschaftswasserhaushalt innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes tangieren können, zwingend ein hydrologisches Gutachten erstellt werden.
- b) Oder aufgrund eines detaillierten Fachgutachtens wird in der Schutzplanung eine hydrologische Pufferzone ausgeschieden, in der hydrologisch relevante Eingriffe sowie das Erstellen von Anlagen und Bauten untersagt sind oder mit Auflagen bewilligt werden.

Als Grundlage für die Berechnung der hydrologischen Pufferzonen steht seit 2018 die Methode Espace Marais<sup>2</sup> zur Verfügung. Das BAFU beabsichtigt für alle Moore der Schweiz die hydrologischen Einzugsgebiete nach der Methode von Espace Marais ermitteln zu lassen und den Kantonen als Grundlage für die Festlegung der hydrologischen Pufferzonen zur Verfügung zu stellen<sup>3</sup>. Im Rahmen des Pilotprojekts A2.1 des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz will das BAFU auf Basis der im Rahmen des Projekts Espace Marais erarbeiteten Grundlagen modellhaft die Vereinbarkeit

---

<sup>2</sup> Espace Marais (marais.ch)

<sup>3</sup> Präsentation Klimaschutz und Moore (admin.ch)

von Schutz und Nutzung hydrologischer Einzugsgebiete national bedeutender Moorflächen aufzeigen<sup>4</sup>. Damit soll aufgezeigt werden, wie anhand den Grundlagen aus Espace Marais nun die hydrologischen Pufferzonen definiert werden sollen. Resultate zu diesem Pilotprojekt sind dem Kanton bisher nicht bekannt.

Aufgrund des noch ausstehenden, in Erarbeitung befindlichen Leitfadens lassen die Kantone bei Bedarf eine Beurteilung der Störungen und/oder der Hydrologie jeweils im Einzelfall mittels eines auf das fragliche Naturobjekt bezogenen Gutachtens durchführen.

Störungspufferzonen: Keine Aussagen macht der Schlüssel bezüglich Inhalt oder Bemessung von Störungspufferzonen. Andere Leitfaden oder Richtlinien zur Bemessung allfälliger Störungspufferzonen liegen keine vor.

### 2.3.2. Grundlagen zur Bemessung der ökologisch ausreichenden Pufferzonen beim Fischbacher Moos

Nährstoffpufferzone:

Bis ins Jahr 2020 wurden für die Schutzobjekte im Kanton Aargau ausschliesslich Nährstoffpuffer umgesetzt. Diese wurden rein gutachterlich durch die zuständige Fachperson der kantonalen Naturschutzfachstelle beurteilt und deren Umfang in Abstimmung mit dem Bewirtschafter der an das Schutzgebiet angrenzenden Fläche ausgehandelt. Die Sicherung bzw. die Umsetzung der Nährstoffpufferzone erfolgte einerseits durch eine freiwillige vertragliche Sicherung in Form einer Biodiversitätsförderfläche (BFF) gemäss Direktzahlungsverordnung und im günstigeren Fall, wie in der Gemeinde Fischbach-Göslikon, durch die Ausscheidung einer weiteren an das Moor angrenzenden Naturschutzzone. Die effektive Breite einer Nährstoffpufferzone wurde demnach immer auch durch die Bereitschaft des Bewirtschafters vor Ort beeinflusst.

Die gemäss Kulturlandplan der Gemeinde ausgeschiedene Naturschutzzone auf der Parzelle 177, entspricht demnach dem im Verfahren der Nutzungsplanungsrevision vorhandenen Kenntnisstand bzw. den damaligen Möglichkeiten bezüglich der Umsetzung einer Nährstoffpufferzone für Moorbiotop. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegenden rechtlich und fachlich korrekt hergeleiteten Bemessungsgrundlagen für die Breite der Nährstoffpufferzone verzichtete der Kanton darauf, während der Nutzungsplanungsrevision auf die Ausscheidung einer Nährstoffpufferzone gemäss Pufferzonen-Schlüssel zu verweisen.

Im Jahr 2021 hat die zuständige kantonale Sektion Natur und Landschaft nun für sämtliche Moorbiotop die Nährstoffpufferzonen gemäss Pufferzonen-Schlüssel des Bundes erhoben und auf ihre Plausibilität geprüft sowie an die lokalen Gegebenheiten angepasst; ebenfalls auch für das Fischbacher Moos.

Gemäss dieser rechtlich und fachlich abgestützten Herleitung der Nährstoffpufferzone anhand des Schlüssels ist für das Fischbacher Moos auf der Parzelle Nr. 177 sowie im Teilbereich der Parzelle Nr. 175 eine Nährstoffpufferzone von mindestens 50 m notwendig (siehe Anhang).

Exkurs Nährstoffpufferzonen für Amphibienlaichgebiete:

Der Kanton Aargau verfügt zurzeit noch über keine generelle Bemessungsgrundlage für die Ausscheidung ökologisch ausreichender Nährstoffpufferzonen bei Amphibienlaichgebieten. Auch schweizweit liegt hierzu noch keine Beurteilungsmethode vor. Die ökologisch ausreichende Nährstoffpufferzone für das Fischbacher Moos wurde aufgrund des Moor-Perimeters erstellt und nicht anhand der Abgrenzung des Amphibienlaichgebietes.

<sup>4</sup> Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan (admin.ch)

Aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen für die Ausscheidung ökologisch ausreichender Nährstoffpufferzonen für Amphibienlaichgebiete, sind die Nährstoffpufferzone des Moorperimeters ebenfalls auch für das Amphibienlaichgebiet zu verwenden.

#### *Hydrologische Pufferzone:*

Eine Beurteilung der hydrologischen Situation und somit einer möglichen hydrologischen Pufferzone hat für die Nutzungsplanungsrevision nicht stattgefunden. Bei der Bemessung der Nährstoffpufferzone gemäss Pufferzonen-Schlüssel wurde der Wasserhaushalt des Fischbacher Moos, insbesondere das hydrologische Einzugsgebiet, nicht weitergehend untersucht.

Die kantonale Naturschutzfachstelle grenzt aufgrund der vom BAFU in Aussicht gestellten hydrologischen Einzugsgebiete nach der Methode von Espace Marais sowie dessen Grundlagen des Pilotprojekts A2.1 des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz, bisher keine hydrologischen Pufferzonen vorsorglich ab. Bis diese Resultate vorliegen, wird wie im Pufferzonen-Schlüssel aufgeführt (siehe oben, Abschnitt 2.3.1.), bei Projekten oder Hinweisen die den Landschaftswasserhaushalt innerhalb des hydrologischen Einzugsgebietes tangieren können, ein hydrologisches Gutachten bei Bedarf erstellt.

Seit 2021 laufen Untersuchungen bezüglich einem möglichen Zusammenhang der Trinkwassernutzung in der nahegelegenen Grundwasserfassung Charenwald (Niederwil Parzelle Nr. 618) und deren Auswirkungen auf die Hydrologie des Fischbacher Moos. Es stehen Indizien im Raum, wonach bei der Steigerung der Fördermenge des Trinkwassers der Grundwasserspiegel gesenkt und dadurch die Speisung des Moos-Weiher reduziert wird, was wiederum den Grundwasserspiegel im Moorbereich negativ beeinflusst. Ergebnisse liegen aktuell noch keine vor.

Der Aspekt der hydrologischen Pufferzonen wurde deshalb im Rahmen der Nutzungsplanung nicht explizit durch den Kanton beurteilt.

#### *Störungspufferzonen:*

Es existieren keine systematischen Untersuchungen oder Beurteilungen möglicher Störungen im Fischbacher Moos und somit einer allfällig notwendigen Störungspufferzone. Dem Kanton liegen jedoch keine Hinweise vor, wonach systematische Störungen im Gebiet vorkommen. Gemäss der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde sind dem Schutzziel zuwiderlaufende Handlungen bereits heute verboten.

Aufgrund der Lage des Fischbacher Moos sind Störungen durch Licht, Lärm oder Hauskatzen, wie dies bei siedlungsnahen Objekten der Fall ist, kein Thema. Das Fischbacher Moos wird jedoch als Erholungsraum genutzt. Wege führen entlang dem und durch das Schutzgebiet. Hierfür liegt seit 2012 eine Vollzugsrichtlinie Naturschutz Moosareal der Gemeinde vor (siehe Anhang). Darin ist die Nutzung durch die Naherholung im Schutzobjekt inhaltlich und räumlich geregelt. Der Kanton hat Kenntnis über die Vollzugsrichtlinie und ist mit der Nutzung in den definierten Bereichen mit dem heutigen Besucheraufkommen einverstanden. Nimmt die Anzahl Besuchende in Zukunft zu, muss das Nutzungskonzept neu beurteilt werden. Einzelfälle, in denen das Wegegebot oder die Leinenpflicht für Hunde nicht beachtet werden, kommen gelegentlich vor. Aktuell laufen zwischen Kanton und Gemeinde Gespräche über die Einführung eines Informations- und Aufsichtsdienstes. Dieser hätte die Funktion der Aufklärung und Sanktionierung fehlbarer Besuchender und entspricht § 6 der Vollzugsrichtlinie Naturschutz Moosareal. Mit der Einführung eines Informations- und Aufsichtsdienstes würde der Vollzug der Besucherlenkungsmaßnahmen verbessert werden.

In der Vergangenheit wurden zwischen Kanton und Gemeinde Gespräche bezüglich Umgang mit den Wegen durch das Schutzgebiet geführt. Dabei liegt der Bedarf in der Neubeurteilung des Wegs im Randbereich des Flachmoors auf der nordöstlichen Seite. Die eigentliche Wegführung innerhalb des Schutzgebiets ist jedoch nicht Gegenstand der Nutzungsplanung und wird in der Nutzungsplanungsrevision nicht abgehandelt.

Der Aspekt der Störungspufferzonen wurde aus den oben genannten Gründen im Rahmen der Nutzungsplanung nicht explizit durch den Kanton beurteilt bzw. nur indirekt über die Beurteilung der vorhandenen Regelungen und Richtlinien sowie den aktuell laufenden Gesprächen.

### 3. Schlussfolgerung

#### 3.1 Nährstoffpufferzone:

Die Ausscheidung der an das Fischbacher Moos angrenzenden Naturschutzzone auf der Parzelle Nr. 177 als Umsetzung der notwendigen Pufferzone für das Moorbiotop, basierte auf dem seinerzeit vorliegenden Wissensstand.

Fast zeitgleich mit der Nutzungsplanungsrevision hat der Kanton rechtlich und fachlich abgestützte Grundlagen zur Bemessung der ökologisch ausreichenden Nährstoffpufferzonen für das Fischbacher Moos erarbeitet. Gestützt auf die inzwischen vorliegenden Fachgrundlagen ist unbestritten, dass die in der Nutzungsplanung ausgeschiedene Naturschutzzone die Anforderungen an die gemäss Pufferzonen-Schlüssel notwendigen ökologisch ausreichenden Nährstoffpufferzonen nicht erfüllt.

Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist die ausgeschiedene Naturschutzzone auf der Parzelle Nr. 177 demnach auf eine Mindestbreite von 50 m zu vergrössern. Des Weiteren ist auf einem Teilbereich der Parzelle Nr. 175 ebenfalls eine Naturschutzzone von mindestens 50 m auszuscheiden. Die restlichen Bereiche des Moors sind von Wald oder Hecken umgeben. Für die an diese Bereiche angrenzenden Flächen ist deshalb gemäss Pufferzonen-Schlüssel keine Nährstoffpufferzone nötig.

Hinweis: Die Umsetzung der ökologisch ausreichenden Nährstoffpufferzone als Naturschutzzone im Kulturland ist eine Möglichkeit der grundeigentümergebundenen Sicherung. Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Kernperimeters des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung, war dies mit der aktuellen Breite der Naturschutzzone in Fischbach-Göslikon auch notwendig. Da die Pufferzonen jedoch an das Schutzgebiet angrenzen, gilt es allenfalls mit der Abteilung für Raumentwicklung zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten (bspw. eine spezifische überlagernde Pufferzone mit den dazu notwendigen Bestimmungen in der BNO) existieren. Eine Ausscheidung der Nährstoffpufferzone im Kulturlandplan in Form einer Landschaftsschutzzone ist nicht möglich, hierzu sind die entsprechenden Zonenbestimmungen nicht ausreichend.

#### 3.2 Hydrologische Pufferzone

Der Kanton Aargau verfügt aktuell über keine Grundlagen für die Ausscheidung einer hydrologischen Pufferzone. Um diese Aspekte abschliessend beurteilen zu können, müsste demnach für das Fischbacher Moos ein spezifisches Gutachten gemäss den Grundlagen von Espace Marais zur Erfassung der hydrologischen Gegebenheiten erstellt werden. Dabei gilt es zu prüfen, ob die laufenden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Trinkwasserfassung Charenwald allenfalls auf einen umfangreicheren Perimeter auszuweiten sind.

#### 3.3 Störungspufferzone

Der Kanton Aargau verfügt aktuell über keine Grundlagen für die Bewertung und Ausscheidung einer Störungspufferzone. Um diese Aspekte abschliessend beurteilen zu können, müsste demnach für das Fischbacher Moos ein spezifisches Gutachten erstellt werden lassen, welches in einer Ausscheidung von Störungspufferzonen mündet. Dabei sind die spezifischen Störungen auf das Gebiet und insbesondere auf die schützenswerten Arten zu erfassen, zu beurteilen und adäquate Massnahmen für die Umsetzung abzuleiten. Eine solche Expertise übersteigt die Ressourcen dieses kantonalen Gutachtens.

Die kantonale Naturschutzfachstelle geht jedoch davon aus, dass mit der Umsetzung der ökologisch ausreichenden Nährstoffpufferzonen und den vorhanden Geboten und Verboten gemäss kommunala-

*ler Nutzungsplanung sowie der Vollzugsrichtlinie Naturschutz Moosareal und mit der geplanten Einführung eines Information- und Aufsichtsdienstes, die möglichen Störungen auf das Schutzgebiet auf das vertragliche Minimum reduziert werden."*

### **2.5.3 Stellungnahme der Beschwerdeführer zum Fachbericht vom 1. Juni 2022**

#### **2.5.3.1 Nährstoffpufferzone**

In ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2022 zum Fachgutachten halten die Beschwerdeführer hinsichtlich des Umfangs der Nährstoff-Pufferzone fest, mit der Ausscheidung einer Nährstoffpufferzone von mindestens 50 m Breite seien die Beschwerdeführer einverstanden. Sie hätten in ihrer Replik vom 21. Februar 2022 (Rz. 16) denn auch ähnliche Werte errechnet.

Relevant sei jedoch, von welcher Grenze aus die Mindestbreite der Nährstoffpufferzone festgesetzt werde. Aus den Beilagen zum Fachbericht gehe hervor, dass die Grenze, ab der die Nährstoffpufferzone gemessen werde, das Hochstaudenried (Beilagen 2, 5 und 6 zum Fachbericht) darstellen solle. Dies sei nach Auffassung der Beschwerdeführer ungenügend. Das Hochstaudenried (eingezeichnet als Nummer 4a gemäss Beilage 2 zum Fachbericht) bestehe ausschliesslich aus dem Grund, weil sich dort bereits zu viele Nährstoffe abgelagert hätten. Mit anderen Worten sei der Bereich des Hochstaudenrieds bereits durch Nährstoffeinträge beeinträchtigt. Aus diesem Grund sei die Grenze, ab der die 50 m Mindestbreite gemessen würden, weiter vom Moor in Richtung Nordwesten weg zu versetzen. Abzustellen sei auf die auch heute noch für die Ausscheidung des sog. Hochmoorumfelds gemäss dem Objekt Nr. 83 (Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung) geltende Grenze. Der äussere Bereich des Hochmoorumfelds bestehe aus einem Hochstaudenflur. Dieser aber sei nicht deckungsgleich mit dem Hochstaudenried gemäss Beilage 2 zum Fachbericht, sondern reiche weiter in Richtung Nordwesten in die Parzelle 177 hinein. Die Pufferzone müsse ab der Hochstaudenflurgrenze gemessen werden. Bei der Grenze der Festlegung der Nährstoffpufferzone sei zudem zu berücksichtigen, dass auch die Gewässeranschlusskarte aufzeige, dass mit einer erheblichen Gefahr für Stoffeinträge in Gewässer gerechnet werden müsse. Die Problematik des Stoffeintrags in das Fischbacher Moos zeige, dass die Grenze, ab der die Nährstoffpufferzonengrenze festgesetzt werde, der Grenze der Hochstaudenflur entsprechen müsse. Nur auf diese Weise sei ein ausreichender Schutz gewährleistet.

Bei der Festlegung der Nährstoffpufferzone zu berücksichtigen sei weiter die Tatsache, dass es sich beim fraglichen Gebiet um ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung handle (Objekt AG203). Die Parzelle 177 liege dabei vollständig und die Parzelle 175 teilweise im Bereich B. Beim Bereich B handle es sich um Landlebensräume und Wanderkorridore der Amphibien (Art. 2 AIGV). Die Amphibienlaichgebiete seien ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 AIGV). Aus diesem Schutzauftrag würden sich zwangsläufig Konflikte ergeben mit der praktizierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine grosszügige Ausdehnung der Nährstoffpufferzone sei somit auch vor dem Hintergrund des Amphibienschutzes rechtlich und sachlich geboten.

#### **2.5.3.2 Hydrologische Pufferzone**

Hinsichtlich der hydrologischen Pufferzone bringen die Beschwerdeführer vor, wie die Beschwerdeführer im bisherigen Verfahrensverlauf ausgeführt hätten, sei das Fischbacher Moos umfassend gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Dazu gehöre auch die mögliche Beeinträchtigung durch die Grundwasserfassung Charenwald. Wenn bereits Indizien im Raum stünden, dass die Speisung des Moorweihers durch die Steigerung der Fördermenge des Trinkwassers bei der Grundwasserfassung Charenwald reduziert werde, so sei zwingend durch ein Gutachten zu klären, welche Wassernutzungen bezüglich der Trinkwasserfassung Charenwald noch zulässig seien. Dasselbe gelte für andere Wassernutzungen beziehungsweise -ableitungen rund um das Fischbacher Moos herum, es sei nicht ausgeschlossen, dass neben der Trinkwasserfassung Charenwald weitere hydrologische Gefahrenquellen für das Fischbacher Moos bestünden.

### 2.5.3.3 Störungspufferzone

Zur Störungspufferzone führen die Beschwerdeführer aus, sie würden die Vollzugsrichtlinie der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis nehmen, verträten aber die Auffassung, dass die darin zugelassenen Nutzungen zu weitgehend seien. Die Moore müssten einerseits vor Trittschäden geschützt werden und die touristische und die Erholungsnutzung müsse dem Schutzziel untergeordnet werden beziehungsweise mit dem Schutzziel in Einklang stehen (Art. 5 Abs. 1 lit. i und k Hochmoorverordnung; Art. 5 Abs. 2 lit. l und m Flachmoorverordnung). Es sei äusserst unwahrscheinlich, dass die zugelassenen Nutzungen gemäss Vollzugsrichtlinie der Beschwerdegegnerin mit den übergeordneten bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar seien.

Weiter müssten die bundesrechtlichen Vorgaben nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden. Selbst wenn also davon auszugehen wäre, dass die zugelassenen Nutzungen die bundesrechtlichen Schutzmassnahmen nicht tangierten, vermissten die Beschwerdeführer in den Vollzugsrichtlinien gleichwohl Vorschriften über die konkrete Durchsetzung der darin enthaltenen Regelungen, etwa in Form eines Rangerdiensts, durch welchen regelmässige Kontrollen durchgeführt würden. Die in § 6 der Vollzugsrichtlinien erwähnte Aufsicht genüge dem Erfordernis der Durchsetzung nicht, zumal unklar sei, wie und auf welche Art und Weise die Aufsicht durch die Beschwerdegegnerin ausgeübt werde. In der aufliegenden Form genügten die Vollzugsrichtlinien nicht, um einen angemessenen Schutz des Moors vor Störungen zu gewährleisten.

### 2.5.4 Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1), wonach die Kantone vor der Regelung der Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Biotopobjekte von nationaler Bedeutung das BAFU anhören, hat die Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt das BAFU am 22. September 2022 um eine Stellungnahme ersucht.

Das BAFU hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 zur Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Fischbach-Göslikon AG und dem Schutzperimeter Fischbacher Moos im Besonderen Stellung genommen. Es hält darin hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Parzellen 175, 177 und 302 fest:

"[...]

#### Kontext

*Die Gemeinde Fischbach-Göslikon ist dabei, seinen Nutzungsplan zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird im Kulturlandplan der Schutzperimeter des Fischbacher Mooses neu definiert. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich demnach auf die verschiedenen Biotopobjekte von nationaler Bedeutung im Bereich des Fischbacher Mooses und wurde nach Konsultation der unten aufgeführten Dokumente erstellt.*

#### Dokumente

- Kulturlandplan, Flury Planer + Ingenieure AG, Lenzburg, 2018 (Version: Mitwirkung und 2. kant. Vorprüfung)
- Stellungnahme des Kantons Aargau (E-Mail vom 22. September 2022)

#### Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32)
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32)
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34)

- *Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31)*

#### Beurteilung

*Durch die Nutzungsplanungsrevision wird im Kulturlandplan der Gemeinde Fischbach-Göslikon der Schutzperimeter für das Fischbacher Moos neu abgegrenzt. Das Fischbacher Moos ist in den Bundesinventaren von nationaler Bedeutung wie folgt aufgeführt:*

- *Hoch- und Übergangsmoor: Objekt 83*
- *Flachmoor: Objekt 2769*
- *Amphibienlaichgebiet (IANB): Objekt AG203*

*Im Zusammenhang mit dem Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung weisen wir insbesondere auf nachfolgende Punkte hin. Dabei unterstützen wir die Anträge in der Stellungnahme des Kantons Aargau (E-Mail vom 22.9.2022).*

#### Plan

*[...]*

*Der Perimeter der Schutzzone ist auf der Parzelle Nr. 177 so anzupassen, dass der gesamte Perimeter des Hoch- und Flachmoorobjekts sowie der Kernzone des IANB-Objekts AG203 integriert wird. Der Rest der Parzelle Nr. 177, die sich im Bereich B des IANB-Objekts befindet, sollte als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet werden, um die verschiedenen Funktionen des Bereichs B für die Amphibien erfüllen zu können (Landlebensraum, Vernetzung, Pufferung), zumal es sich gleichzeitig um die unmittelbare Umgebung des Hoch- und Flachmoorobjekts handelt und ebenfalls als Nährstoffpufferzone für die Moorflächen dienen soll.*

*Am südlichen Ende der Parzellen Nr. 175 und Nr. 302, die in der Landwirtschaftszone liegen, ist eine extensiv bewirtschaftete Pufferzone von 40–50 m zu definieren, welche den gesamten IANB Bereich B abdeckt, dessen Funktionen erfüllt und zudem als Nährstoffpufferzone der Moorflächen dienen soll.*

*[...]*

#### Anträge

- *[...]*
- *Die Abgrenzung der Naturschutzzone auf die Parzelle Nr. 177 ist zu erweitern, um die Perimeter des Hochmoorumfelds, des Flachmoors und der Kernzone des IANB (Bereich A) abzudecken.*
- *Den verbliebenen Teilbereich der Parzelle Nr. 177 ist als extensiv genutzte Wiese zu definieren (Bereich B des IANB AG203).*
- *Eine extensiv bewirtschaftete Nährstoffpufferzone am südlichen Rand der Parzellen Nr. 175 und Nr. 302 ist zu definieren, um die gesamte Umgebungszone B des IANB abzudecken.*
- *[...]*

#### Fazit

*Der Schutzperimeter deckt die nationalen Inventarobjekte nicht ausreichend ab. Er ist entsprechend gemäss obigen Anträgen auszuweiten, die Moore sind mit einer extensiv genutzten Pufferzone zu umgeben."*

## 2.5.5 Ergänzender Fachbericht vom 11. November 2022

Die zuständige Fachperson der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, hat sich daraufhin am 11. November 2022 in einem zweiten, ergänzenden Fachbericht zum Fischbacher Moos wie folgt geäußert:

### *"1. Abgrenzung Moorbiotop inkl. Abgrenzung Nährstoffpufferzone*

*Gemäss der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung Art. 3 Abs. 1 (Abgrenzung der Objekte) legen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie sind angehalten ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden und berücksichtigen dabei insbesondere das Hochmoorumfeld sowie angrenzende Flachmoore.*

*Ebenfalls gemäss der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung Art. 3 (Abgrenzung der Objekte) legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus.*

*Nach Art. 3 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32), Art. 3 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (SR451.32), Art. 6 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV ; SR 451.34) und Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete (SR 451.31) regeln die Kantone, nach Anhören des BAFU (NHV Art. 17 Abs. 1), die Schutz- und Unterhaltmassnahmen sowie deren Finanzierung für Biotope von nationaler Bedeutung. Das BAFU hat sich mit der Stellungnahme zuhanden des Kantons vom 13. Oktober 2022 zur Abgrenzung des nationalen Schutzobjekts Fischbacher Moos sowie der notwendigen Ausscheidung der Pufferzonen Gehör verschafft [...].*

*Die Anträge und Sachverhalte gemäss der Stellungnahme des BAFU wurden in der Beurteilung der Abgrenzung des Schutzobjekts sowie in der Ausscheidung der Pufferzonen durch den Kanton berücksichtigt. Die kantonale Naturschutzfachstelle beurteilt die Situation abschliessend wie folgt:*

*Das Fischbacher Moos ist in den Bundesinventaren von nationaler Bedeutung wie folgt aufgeführt:*

- Hoch- und Übergangsmoor: Objekt 83*
- Flachmoor: Objekt 2789*
- Amphibienlaichgebiet (IANB): Objekt AG203*

*Der gesamte Perimeter aller Inventarobjekte von nationaler Bedeutung müssen durch die Naturschutzzone im Kulturlandplan der Gemeinde Fischbach-Göslikon abgedeckt werden [...].*

*Der Perimeter der Schutzzone ist auf der Parzelle Nr. 177 so anzupassen, dass der gesamte Perimeter des Hoch- und Flachmoorobjekts sowie der Kernzone des IANB-Objekts AG203 integriert wird (aktuell beruht die Grenzziehung alleinig auf der Abgrenzung des Flachmoors).*

*Der Rest der Parzelle Nr. 177, die sich im Bereich B des IANB-Objekts befindet, ist als extensiv genutzte Wiese zu bewirtschaften, um die verschiedenen Funktionen des Bereichs B für die Amphibien erfüllen zu können (Landlebensraum, Vernetzung, Pufferung), zumal es sich gleichzeitig um die unmittelbare Umgebung des Hoch- und Flachmoorobjekts handelt und ebenfalls als Nährstoffpufferzone für die Moorflächen dienen soll. Diese Fläche ist demnach entweder mit einer überlagerten Zone "Puffer- und Umgebungszone" zu überlagern und die in der BNO notwendige extensive Nutzung zu definieren (siehe nachfolgend aufgeführt der Vorschlag ALG Umsetzung einer Überlagerten Puffer- und Umgebungszone in der Bau- und Nutzungsordnung) oder als weitere Schutzzone "extensiv genutzte Wiese" auszuscheiden. Die Frage nach der Lage der Pufferzonen bzw. ab welche Grenze die Nährstoffpufferzonen nun zu liegen kommen, erübrigt sich mit der vollständigen Umsetzung des*

Bereichs B des IANB in eine extensive Wiese. Die Pufferzonen sind darin vollständig enthalten und dessen Zweck durch die extensive Nutzung gesichert.

Am südlichen Ende der Parzellen Nr. 175, die in der Landwirtschaftszone liegen, ist eine extensiv bewirtschaftete Pufferzone von 50 m zu definieren, welche den gesamten IANB Bereich B abdeckt. Mit dessen Funktion wird zudem die Notwendigkeit der Nährstoffpufferzone für die angrenzenden Moorflächen vollumfänglich umgesetzt. Die Umsetzung in der Bau- und Nutzungsordnung hat dabei gleich wie die Fläche auf der Parzelle Nr. 177 zu erfolgen.

Vorschlag ALG zur Umsetzung einer Überlagerten Puffer- und Umgebungszone in der Bau- und Nutzungsordnung für die Parzellen Nr. 175, 177:

#### § Puffer und Umgebungszone

1 Puffer- und Umgebungszone bezwecken die angrenzenden Naturschutzgebiete vor Beeinträchtigungen (oder schädlichen Einflüssen) aus dem Umfeld zu schützen sowie die verschiedenen Funktionen des Bereichs B der nationalen Amphibienlaichgebiete für die Amphibien (IANB) zu erfüllen (sicherstellen geeigneter Landlebensraum sowie der Vernetzung).

2 Soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Abs. 1 zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel, Düngen und Mulchen nicht gestattet.

3 Bauten und Anlagen und andere Massnahmen zur Optimierung der Funktion als Puffer- und Umgebungszone können bewilligt werden.

4 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

#### 2. Hydrologische Pufferzone

Die Untersuchungen bezüglich eines möglichen Zusammenhangs der Trinkwassernutzung in der nahegelegenen Grundwasserfassung Charenwald und deren Auswirkungen auf die Hydrologie des Fischbacher Moos ist abgeschlossen. Es konnten keine Zusammenhänge zwischen dem Pegelstand des Moosweiher und der Trinkwasserfassung und somit keine Hinweise über negative Auswirkungen festgestellt werden. Die Indizien haben sich nicht bewahrheitet.

In Zusammenarbeit mit Naturplan AG, Jäckli Geologie AG und Waldburger Ingenieure AG wurde die Situation vor Ort eruiert und untersucht sowie die vorhandenen Grundlagen gesichtet. Die Einschätzung von Waldburger Ingenieure AG, dass kein Zusammenhang zwischen dem Grundwasserspiegel in der Grundwasserfassung Karrenwald und dem Moosweiherpegel besteht (siehe Bericht Wasserhaushalt im Schutzgebiet "Moos" und Grundwasserfassung Karrenwald, 2020) wurde einerseits durch Jäckli AG am 29.08.2021 dahingehend bestätigt, dass klar sei, dass der Weiher-Pegel deutlich höher liegt, als der Grundwasserspiegel. Somit verliert der Weiher perkolativ Wasser, welches durch den schlecht durchlässigen Untergrund ins Grundwasser sickert. Die Versickerungsrate aus dem Weiher dürfte deshalb kaum von der Lage des Grundwasserspiegels abhängen. Es ist somit unwahrscheinlich, dass der Weiher-Pegel durch den in den letzten Jahren ausserordentlich tiefen Grundwasserstand beeinflusst wurde. Diese Einschätzungen bestätigen die Ergebnisse aus der hydrologischen Untersuchung des Moosweiher aus dem Jahr 2000 bestätigt (siehe Anhang hydrologischer Kurzbericht Moosweiher, Jäckli Geologie AG, 4. Mai 2000).

Weiter wird durch das BAFU im Rahmen des Aktionsplan Biodiversität Schweiz im Pilotprojekt A2.1 für sämtliche Hoch und Flachmoore von nationaler Bedeutung die Hydrologie der einzelnen Objekte mit dem mehrstufigen Verfahren «Espace Marais» untersucht. Bis spätestens 2025 liegen die Resul-

tate auch für das Fischbacher Moos vor. Neben der hydrologischen Untersuchung wird im Pilotprojekt des BAFU zudem parallel eine Methode zu Ausscheidung und Definition einer hydrologischen Pufferzone erarbeitet (hydrologische Untersuchung > Erkenntnisse > Definition der hydrologischen Pufferzone). Erst dann liegt ein anerkanntes Vorgehen zur Beurteilung und Ausscheidung hydrologischer Pufferzonen vor.

Der Kanton Aargau wird direkt nachfolgend mit der erarbeiteten Methode des BAFU die hydrologischen Pufferzonen berechnen. Da diese Berechnung zeitlich nicht mehr innerhalb der Nutzungsplanungsrevision erfolgen kann, müssen die Ergebnisse bei Bedarf nachfolgend in einer Teilrevision eingearbeitet werden müssen. Die hydrologische Pufferzone ist gemäss Definition Teil einer ökologisch ausreichenden Pufferzone und muss demnach mit Vorliegen der durch das BAFU erarbeiteten Methode beurteilt und allenfalls ausgeschieden werden.

### 3. Rangerdienst

Ein Rangerdienst oder in anderen Worten ein Informations- und Aufsichtsdienst ist ein wirksames Instrument um die Bestimmungen und Vorschriften im Vollzug durchzusetzen. Aktuell wird in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im unteren Reusstal, inkl. der Gemeinde Fischbach-Götslikon ein solcher Informations- und Aufsichtsdienst erarbeitet. Vertreter der Pro Natura waren an diesen Sitzungen ebenfalls anwesend und somit über den Stand informiert. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist der Meinung, dass ein Informations- und Aufsichtsdienst unter der Leitung des Kantons die Anforderung an einen zweckmässigen und wirkungsvollen Dienst erfüllen wird."

## 2.5.6 Rechtliche Würdigung

### 2.5.6.1 Anpassung der Naturschutzzone an alle Inventarobjekte

Wie aus der Stellungnahme des BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft vom 13. Oktober 2022 hervorgeht, deckt die Naturschutzzone gemäss dem revidierten Kulturlandplan den Perimeter des Hochmoorobjekts AG 83 Fischbacher Moos nicht vollständig ab. Die Abgrenzung der Naturschutzzone gemäss revidiertem Kulturlandplan widerspricht der Abgrenzung des Hochmoorumfelds gemäss Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung sowie der Abgrenzung gemäss dem Inventar der Laichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) und verletzt damit Bundesrecht. (Beide genannten Inventare setzen den Schutzgebietsperimeter etwas grösser an als denjenigen gemäss dem Flachmoorinventar.)

Das nationale Schutzobjekt Fischbacher Moos muss in der kommunalen Nutzungsplanung als Naturschutzzone mit einer Perimeter Abgrenzung abgebildet werden, welche den Schutzgebietsperimetern aller Inventare (Perimeter des Hochmoorumfelds, des Flachmoors und der Kernzone des IANB [Bereich A]) entspricht. Dies hat zur Folge, dass die aktuelle Naturschutzzone im Kulturlandplan (auch in der Version in der Vorprüfung) angepasst werden muss.

Die Naturschutzzone im Kulturlandplan muss sämtliche Inventare, Hochmoor inkl. Hochmoorumfeld, IANB (Kernzone A) und Flachmoor umfassen, weshalb der bisherige Perimeter zu erweitern ist. Dies betrifft insbesondere auch die Parzelle 177, welche Gegenstand des rubrizierten Beschwerdeverfahrens ist.

### 2.5.6.2 Pufferzonen

#### a) Nährstoffpufferzone

Nach den Vorschriften der Hochmoor- sowie der Flachmoorverordnung sind die Moore um ökologisch ausreichende Pufferzonen zu ergänzen. Eine bundesrechtliche Pflicht zur Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen angrenzend an Biotope – auch solchen von regionaler oder lokaler Bedeutung – ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV. Die Pufferzonen sind rechtlich nicht Teil des Inventarobjekts.

Bis ins Jahr 2020 wurden im Kanton Aargau Nährstoffpuffer durch die zuständige Fachperson der kantonalen Naturschutzfachstelle in Abstimmung mit dem Bewirtschafter der an das Schutzgebiet angrenzenden Fläche festgelegt. In der Gemeinde Fischbach-Göslikon erfolgte dies durch die Ausscheidung einer weiteren an das Moor angrenzenden Naturschutzzone. Der "Pufferzonen-Schlüssel" des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (1997) (nachfolgend: Pufferzonen-Schlüssel) kam bisher und auch anlässlich der Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Fischbach-Göslikon für die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen nicht zur Anwendung. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) betrachtet den Schlüssel jedoch als verbindliche Wegleitung für die Kantone bei der Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen von Moorbiotopen (Schlüssel, S. 7) (vgl. Fachbericht vom 1. Juni 2022), weshalb dieser auch bei der Festlegung der Pufferzonen beim Fischbacher-Moos anzuwenden ist. Die zuständige Fachperson des Departements Bau, Verkehr und Umwelt kommt bereits in ihrem ersten Fachbericht vom 1. Juni 2022 zum Schluss, dass gestützt auf den "Pufferzonen-Schlüssel" des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (1997) für das Fischbacher Moos auf der Parzelle 177 sowie im Teilbereich der Parzelle 175 eine Nährstoffpufferzone von mindestens 50 m notwendig ist. Die Rechtsabteilung schliesst sich der Beurteilung der Fachperson an. Die errechnete Breite der Pufferzone ist sachlich nachvollziehbar, geeignet und erforderlich um den angestrebten Schutz der Inventarobjekte zu erreichen und damit verhältnismässig.

Das Fischbacher Moos gilt überdies als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB) (Objekt AG203). Eine bundesrechtliche Pflicht zur Ausscheidung ausreichender Pufferzonen – wie dies die Hochmoor- sowie der Flachmoorverordnung vorsehen- existiert hier nicht. Gemäss Art. 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung haben die Kantone nach Anhören der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten jedoch die zur Erreichung des Schutzziels geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen zu treffen. Das BAFU verlangt in seiner Stellungnahme, der Rest der Parzelle 177, die sich im Bereich B des IANB-Objekts befinde, solle als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet werden, um die verschiedenen Funktionen des Bereichs B für die Amphibien erfüllen zu können (Landlebensraum, Vernetzung, Pufferung), zumal es sich gleichzeitig um die unmittelbare Umgebung des Hoch- und Flachmoorobjekts handle und ebenfalls als Nährstoffpufferzone für die Moorflächen dienen soll.

Der Grenzverlauf des Fischbacher Moos auf der Parzelle 177 wurde bis anhin gestützt auf das Inventar des Flachmoors von nationaler Bedeutung festgelegt. Darauf aufbauend wurde im Fachbericht vom 1. Juni 2022 die Pufferzonenabgrenzung ab der aktuellen Grenze des Flachmoors definiert. Wie bereits oben ausgeführt wurde, muss jedoch das nationale Schutzobjekt Fischbacher Moos, in der kommunalen Nutzungsplanung als Naturschutzzone mit einer Perimeter Abgrenzung abgebildet werden, welche den Schutzgebietsperimetern aller Inventare entspricht. Dies hat zur Folge, dass die aktuelle Naturschutzzone im Kulturlandplan (auch in der Version in der Vorprüfung) angepasst werden muss und damit auch die Abgrenzung der Pufferzonen entsprechend angepasst werden muss. Letztere sind -wie von den Beschwerdeführern gefordert-, ab den Grenzen des Hochmoorumfelds und IANB festzulegen.

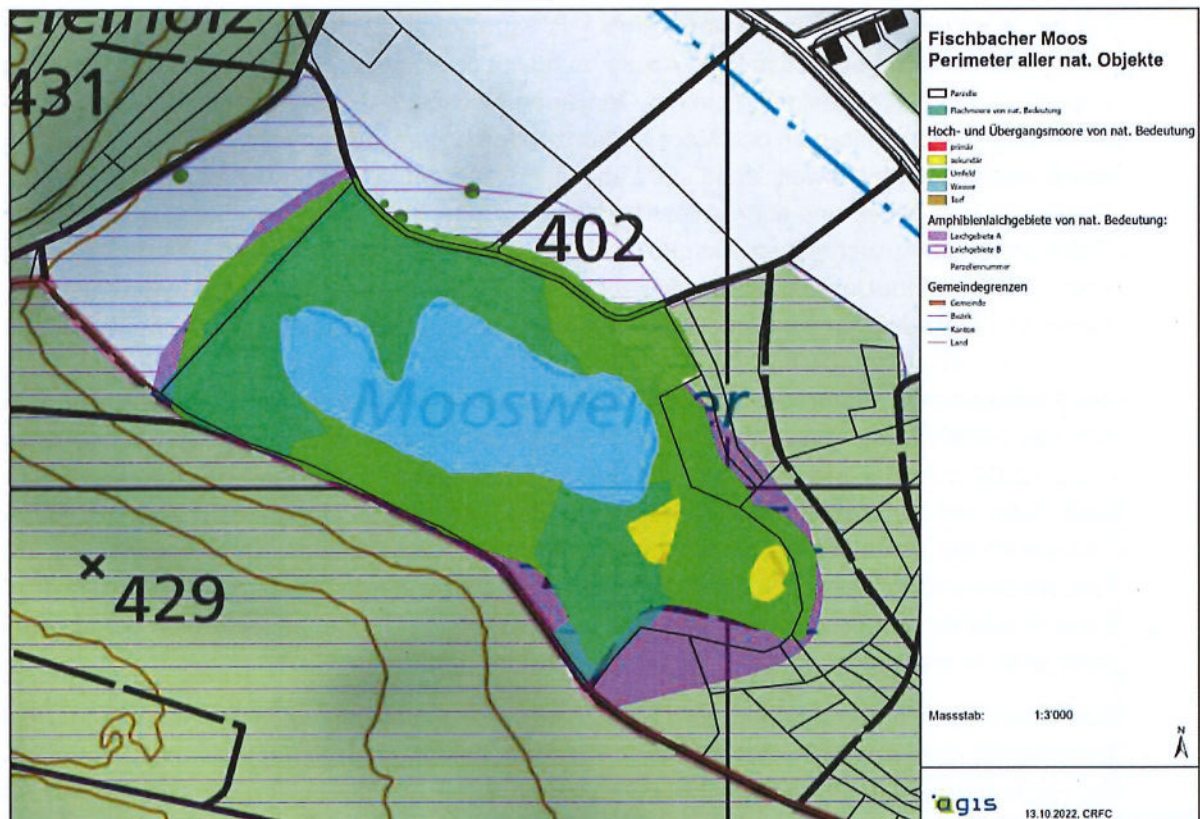


Abbildung: Kartenausschnitt AGIS

Die Fachperson der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, teilt diese Ansicht des Bundesamts für Umwelt und schlägt in ihrem ergänzenden Fachbericht vom 11. November 2022 folgende Lösungsvarianten für die Parzellen Nrn. 177 und 175 vor:

*"Die Fläche ist demnach entweder mit einer überlagerten Zone "Puffer- und Umgebungszone" zu überlagern und die in der BNO notwendige extensive Nutzung zu definieren (siehe nachfolgend aufgeführt der Vorschlag ALG Umsetzung einer Überlagerten Puffer- und Umgebungszone in der Bau- und Nutzungsordnung) oder als weitere Schutzzone "extensive genutzte Wiese auszuscheiden. Die Frage nach der Lage der Pufferzonen bzw. ab welche Grenze die Nährstoffpufferzonen nun zu liegen kommen, erübrigt sich mit der vollständigen Umsetzung des Bereichs B des IANB in eine extensive Wiese. Die Pufferzonen sind darin vollständig enthalten und dessen Zweck durch die extensive Nutzung gesichert.*

*Am südlichen Ende der Parzelle Nr. 175, die in der Landwirtschaftszone liegt, ist eine extensiv bewirtschaftete Pufferzone von 50 m zu definieren, welche den gesamten IANB Bereich B abdeckt. Mit dessen Funktion wird zudem die Notwendigkeit der Nährstoffpufferzone für die angrenzenden Moorflächen vollumfänglich umgesetzt. Die Umsetzung in der Bau- und Nutzungsordnung hat dabei gleich wie die Fläche auf der Parzelle Nr. 177 zu erfolgen.*

*Vorschlag ALG zur Umsetzung einer Überlagerten Puffer- und Umgebungszone in der Bau- und Nutzungsordnung für die Parzellen Nr. 175, 177:*

#### § Puffer und Umgebungszone

*1 Puffer- und Umgebungszone bezwecken die angrenzenden Naturschutzgebiete vor Beeinträchtigungen (oder schädlichen Einflüssen) aus dem Umfeld zu schützen sowie die verschiedenen Funktionen des Bereichs B der nationalen Amphibienlaichgebiete für die Amphibien (IANB) zu erfüllen (sicherstellen geeigneter Landlebensraum sowie der Vernetzung).*

*2 Soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Abs. 1 zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel, Düngen und Mulchen nicht gestattet.*

*3 Bauten und Anlagen und andere Massnahmen zur Optimierung der Funktion als Puffer- und Umgebungzone können bewilligt werden.*

*4 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.*

Wie aus den obenstehenden Erwägungen der Fachperson hervorgeht, stehen zwei verschiedene, gleichwertige raumplanerische Varianten zum Schutz des Moorgebiets im Raum, die bei der Anpassung des Nutzungsplans an die bundesrechtlichen Vorgaben in Betracht gezogen werden können.

An sich darf der Regierungsrat, wenn er einen kommunalen Entscheid aufhebt, selber urteilen; er ist aber auch befugt, die Sache zur nochmaligen Beurteilung an die Gemeinde zurückzuweisen (vgl. MICHAEL MERKER, Kommentar zu den §§ 38–72 VRPG, 1998, N 63 zu § 38). Die Frage, welches Vorgehen gewählt werden soll, ist nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden, wobei namentlich die Rechtsschutzbedürfnisse der Betroffenen, funktionelle beziehungsweise institutionelle Überlegungen sowie die Interessen an einem raschen Entscheid und jene der Prozessökonomie von Bedeutung sein können (AGVE 1991, S. 339).

Im konkreten Fall ist bezüglich der erwähnten Interessenabwägung vorab zu berücksichtigen, dass sich der Regierungsrat bei der Überprüfung kommunaler Planentscheide gestützt auf § 106 KV eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und sich in Planungsverfahren allgemein nicht als Oberplanungsbehörde betätigen darf. Sodann hat der Regierungsrat trotz umfassender Überprüfungsbefugnis i.S. von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die kantonalen Rechtsmittelinstanzen bei der Beurteilung von Entscheiden kommunaler Behörden, die sich auf kantonales Recht abstützen, welches ihm eine erhebliche Entscheidungsfreiheit belässt, das Letztentscheidungsrecht der Gemeinden zu respektieren haben (vgl. MERKER, a.a.O., N 45 zu § 49). Schliesslich gilt es im Rahmen der vorliegenden Interessenabwägung die Regelung von Art. 2 Abs. 3 RPG zu berücksichtigen, wonach die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf zu achten haben, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen. Mit Blick auf diese Darlegungen erscheint es sowohl aus materiellen und prozessrechtlichen Gründen angezeigt, die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen, auch wenn dies mit einer zusätzlichen Verfahrensverzögerung verbunden ist.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, widerspricht die Nutzungsplanung (Kulturlandplan) der Gemeinde Fischbach-Göslikon im Bereich der Parzellen 175, 177 und 302 einerseits hinsichtlich der Ausdehnung des auszuscheidenden Schutzgebiets (Naturschutzzone) als auch hinsichtlich der festzulegenden Pufferzonen den Vorgaben des Bundes. Der Gemeinderat hat daher im Sinne der vorstehenden Erwägungen auf den Parzellen 175, 177 und 302 im Kulturlandplan die aufgezeigten Anpassungen zum Schutz des Moorgebiets vorzunehmen und diese erneut öffentlich aufzulegen. Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen und die Streitsache an den Gemeinderat zurückzuweisen.

#### b) Hydrologische Pufferzone und hydrologisches Gutachten

Der Schwerpunkt des erwähnten Pufferzonen-Schlüssels liegt auf der Ausscheidung von Nährstoffpufferzonen. Zur Ausscheidung von hydrologischen Pufferzonen äussert sich der Pufferzonen-Schlüssel nur bezüglich des generellen Vorgehens im Rahmen der 1. Stufe, in welcher eine Gesamtbeurteilung der Gefährdungssituation im hydrologischen Einzugsgebiet des Moorbiotops erfolgt. Es werden der Wasserhaushalt, Nährstoff-Ferneinträge und weitere Gefährdungen der Flora und Fauna des Moorbiotops beurteilt.

Eine spezifische Beurteilung der hydrologischen Situation und somit einer möglichen hydrologischen Pufferzone hat für die vorliegende Nutzungsplanungsrevision nicht stattgefunden. Bei der Bemessung der Nährstoffpufferzone gemäss Pufferzonen-Schlüssel wurde der Wasserhaushalt des Fischbacher Moos, insbesondere das hydrologische Einzugsgebiet, nicht weitergehend untersucht.

Im Fachbericht der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Juni 2022 wird ausgeführt, dass seit 2021 Untersuchungen bezüglich einem möglichen Zusammenhang der Trinkwassernutzung in der nahegelegenen Grundwasserfassung Charenwald (Niederwil Parzelle 618) und deren Auswirkungen auf die Hydrologie des Fischbacher Moos laufen. Es stünden Indizien im Raum, wonach bei der Steigerung der Fördermenge des Trinkwassers der Grundwasserspiegel gesenkt und dadurch die Speisung des Moos-Weiher reduziert werde, was wiederum den Grundwasserspiegel im Moorbereich negativ beeinflusse. In Zusammenarbeit mit Naturplan AG, Jäckli Geologie AG und Waldburger Ingenieure AG wurde die Situation vor Ort eruiert und untersucht. Die Untersuchungen bezüglich eines möglichen Zusammenhangs der Trinkwassernutzung in der nahegelegenen Grundwasserfassung Charenwald und deren Auswirkungen auf die Hydrologie des Fischbacher Moos sind abgeschlossen. Es konnte kein Zusammenhang zwischen dem Grundwasserspiegel in der Grundwasserfassung Karrenwald und dem Moosweiherpegel und somit keine Hinweise über negative Auswirkungen auf das Moorgebiet festgestellt werden. Die im ersten Fachbericht erwähnten Indizien haben sich somit nicht erhärtet. Damit bestehen keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende hydrologische Gefährdung des Fischbacher Moos, welche im heutigen Zeitpunkt ein spezifisches hydrologisches Gutachten erfordern würden.

Wie im ergänzenden Fachbericht vom 11. November 2022 ausgeführt, wird durch das BAFU im Rahmen des Aktionsplan Biodiversität Schweiz im Pilotprojekt A2.1 für sämtliche Hoch und Flachmoore von nationaler Bedeutung die Hydrologie der einzelnen Objekte in einem mehrstufigen Verfahren untersucht. Zur Anwendung kommt die vom BAFU bis anhin einzig anerkannte Methode "Espace Mairais". Bis spätestens 2025 sind auch die Resultate für das Fischbacher Moos zu erwarten. Neben der hydrologischen Untersuchung wird im Pilotprojekt des BAFU zudem parallel eine Methode zu Ausscheidung und Definition einer hydrologischen Pufferzone erarbeitet.

Die zuständige Fachstelle im Kanton Aargau plant, mit der vom BAFU erarbeiteten Methode die hydrologischen Pufferzonen für das Fischbacher Moos zu berechnen. Da der zeitliche Horizont für diese Berechnung die vorliegende Nutzungsplanung übersteigt und –wie erörtert– keine Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende hydrologische Gefährdung des Moors bestehen, ist eine allfällige hydrologische Pufferzone im Rahmen einer später vorzunehmenden Teilrevision des Kulturlandplans festzulegen.

### c) Störungspufferzone

Der Pufferzonenschlüssel macht keine Aussagen bezüglich Inhalt oder Bemessung von Störungspufferzonen. Auch andere Leitfaden oder Richtlinien zur Bemessung und Ausscheidung von Störungspufferzonen existieren nicht. Es bestehen somit keine fachlichen Grundlagen für die Bemessung und Ausscheidung von spezifischen Störungspufferzonen.

Gemäss § 16 "Naturschutzzonen im Kulturland" der rev. BNO der Gemeinde Fischbach-Göslikon dienen die Naturschutzzonen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Es ist in den Naturschutzzonen alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden. Die Naturschutzzonen dürfen nur ausnahmsweise betreten werden (vgl. § 16 Abs. 5 rev. BNO). Vorbehalten bleiben Erholungsnutzungen im Rahmen der Vollzugsrichtlinien Naturschutz gemäss § 59 dieser BNO (§ 16 Abs. 7 rev. BNO).

Die Vollzugsrichtlinien Naturschutz Moosareal vom 5. März 2012 der Gemeinde Fischbach-Göslikon sehen für die Naturschutzzone Fischbacher Moos Nutzungs- und Schutzbestimmungen vor und halten in § 6 fest, dass der Gemeinderat zusammen mit der kantonalen Fachstelle für die notwendige Information und Aufsicht sowie die erforderlichen Markierungen der Schutzbereiche und Nutzungsgrenzen sorgt.

Die Beschwerdeführer rügen, es sei unwahrscheinlich, dass die zugelassenen Nutzungen gemäss der Vollzugsrichtlinie mit den übergeordneten bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar seien. Sie führen diesbezüglich an, die Moore müssten einerseits vor Trittschäden geschützt werden und die touristische und die Erholungsnutzung müsse dem Schutzziel untergeordnet werden beziehungsweise mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Wie § 16 rev. BNO nimmt sich die Vollzugsrichtlinie dieser Problematik in § 3 (Wegegebot und Aufenthalt generell) an und regelt insbesondere, dass im Nord- und Südteil des Gebiets die bestehenden Wege nicht verlassen werden dürfen und im gesamten Moosareal das Befahren und Bereiten der Wege gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) nicht erlaubt ist. Es besteht somit eine gesetzliche Grundlage für den Schutz des Moors durch Trittschäden und auch §§ 2, 4, und 5 der Richtlinie enthalten Gebote und Verbote (Baden, Schwimmen, Fischen) zum Schutz des Moors und seiner Umgebung. Bei der Durchsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des Moors handelt es sich um eine Vollzugsfrage, die nicht Gegenstand der Nutzungsplanung ist.

Immerhin sei erwähnt, dass aktuell in Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im unteren Reusstal (inklusive der Gemeinde Fischbach-Göslikon) ein Informations- und Aufsichtsdienst ("Rangerdienst") erarbeitet wird. Nach Einschätzung der kantonalen Naturschutzfachstelle stellt ein Rangerdienst ein wirksames Instrument dar, um die Bestimmungen und Vorschriften im Vollzug durchzusetzen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist der Überzeugung, dass ein Informations- und Aufsichtsdienst unter der Leitung des Kantons die Anforderung an einen zweckmässigen und wirksamen Vollzug der Richtlinie erfüllen wird. Die Beschwerdeinstanz teilt diese Einschätzung.

### **3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der im angefochtenen revidierten Nutzungsplan (Kulturlandplan) vorgesehene Schutz des Mooregebiets und der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung auf den Parzellen Nrn. 175, 177 und 302 ungenügend ist und gegen Bundesrecht (Hochmoorverordnung, Flachmoorverordnung, AlgV) verstösst. Die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon vom 8. Juni 2021 beschlossene Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist demzufolge in Gutheissung der Beschwerde bezüglich der Parzellen Nrn. 175, 177 und 302 aufzuheben und an die Gemeinde zurückzuweisen zur Überarbeitung durch den Gemeinderat im Sinne der Erwägungen und Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung im ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren.

### **4. Kosten**

#### **4.1 Verfahrenskosten**

In den Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Im vorliegenden Fall dringen die Beschwerdeführenden mit ihren Beschwerdeanträgen vollumfänglich durch. Da der Gemeinde keine schwerwiegenden Verfahrensmängel anzulasten sind, gehen die Verfahrenskosten somit vollumfänglich zulasten der Staatskasse.

## 4.2 Parteikosten

Auch die Parteikosten werden in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Eine Privilegierung der Behörden findet bei den Parteikosten nicht statt (AGVE 2009, S. 278 f.). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Gemeinde den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung auszurichten (§ 32 Abs. 2 VRPG).

Parteikosten sind die notwendigen Kosten der Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte (oder weitere vor Verwaltungsjustizbehörden zugelassene Vertretungen; § 29 Abs. 1 VRPG). In Verfahren wie dem vorliegenden, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen und somit ohne Streitwert sind, oder wo das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwerts untersagt, bestimmt sich die Höhe der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) vom 10. November 1987 (SAR 291.150). Demnach gelten die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. AnwT sinngemäss.

Nach § 3 Abs. 1 lit. b AnwT gilt ein Rahmen von Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–, innerhalb dessen die Parteientschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts und nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls zu bemessen ist. Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 AnwT). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung des Anwalts je nach Aufwand 50-100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8 c AnwT). Der mutmassliche Aufwand des Anwalts der Beschwerdeführer wird unter Berücksichtigung des Umfangs des Schriftenwechsels als durchschnittlich eingeschätzt. Die Bedeutung des Falls wird als durchschnittlich beurteilt, die Schwierigkeit als überdurchschnittlich. Weil das Verfahren nicht vollständig durchgeführt wurde (kein Augenschein), ist praxisgemäss ein Abzug von 25 % vorzunehmen (vgl. § 6 Abs. 1 AnwT). Unter Berücksichtigung aller Faktoren ist die Parteientschädigung für die Vertretung (bei vollständigem Obsiegen) mit aufgerundet Fr. 5'900.– festzusetzen.

## Beschluss

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Fischbach-Göslikon am 8. Juni 2021 beschlossene Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland bezüglich der Parzellen 175, 177 und 302 aufgehoben und an die Gemeinde zurückgewiesen zur Überarbeitung durch den Gemeinderat im Sinne der Erwägungen und Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung im ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren.

2.

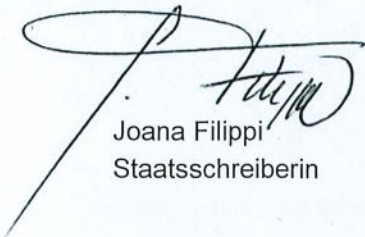
Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.– sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 2'213.–, insgesamt Fr. 4'213.–, gehen zulasten der Staatskasse.

3.

Die Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz und Pro Natura Aargau – Aargauischer Bund für Naturschutz die im Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 5'900.– zu ersetzen.

4.

Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Parteien diesen Beschwerdeentscheid und den damit zusammenhängenden Genehmigungsentscheid zuzustellen, unter Hinweis auf den Zeitpunkt der Publikation im kantonalen Amtsblatt.



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

#### Verteiler

- (3) Rey Läufer Hofstetter, Rechtsanwälte, Alexander Rey, Rechtsanwalt und Dr. David Hofstetter, Rechtsanwalt, Langhaus 4, 5401 Baden (für sich und zuhanden von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel und Pro Natura Aargau – Aargauischer Bund für Naturschutz, Pfrundweg 14, 5000 Aarau; A-Post Plus)
- (2) Siegrist Ries & Partner, Dr. Beat Ries, Rechtsanwalt, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau (für sich und zuhanden des Gemeinderats, Alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon; A-Post Plus)
- Ortsbürgergemeinde, Fischbach-Göslikon, vertreten durch den Gemeinderat, Alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon (A-Post Plus)
- Johann und Brigitte Zurkirchen, Bremgarterstrasse 25, 5525 Fischbach-Göslikon (A-Post Plus)
- (2) Clemens Meier, Schweizer Bauernverband, Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg (für sich und zuhanden von Koch Agronomia AG, Büelisackerstrasse 3, 5619 Büttikon; A-Post Plus)
- Markus Schädeli, Harzrütihof, 5610 Wohlen (A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU
- Rechtsabteilung BVU (mit Akten; BVURA.21.662/Wy)
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU

#### Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschwerdeentscheid (beziehungsweise gegen den separaten Genehmigungsentscheid der betreffenden Nutzungsplanung) kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt nicht mit der Zustellung dieses Entscheids zu laufen, sondern erst nachdem der Entscheid des Regierungsrats über die Genehmigung der betreffenden Planung im kantonalen Amtsblatt publiziert worden ist. Der Beschwerdeentscheid kann zu diesem späteren Zeitpunkt – neben dem Genehmigungsentscheid – gesondert mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Der Zeitpunkt der amtlichen Publikation wird mit der Zustellung des Regierungsratsbeschlusses bekannt gegeben.

Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist  
a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und  
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

4.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 2 oder 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.